

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤
(ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Wesenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

Gewerkschaftsappell an die Reichsregierung

Die Zauberpolitik der Reichsbank und der Reichsregierung bei der Freigabe des Zahlungsverkehrs hat die Situation in kreditpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu Anfang der vorigen Woche wesentlich verschärft. Die Interessengruppen im Unternehmerlager suchten auf die Reichsbankpolitik Einfluß auszuüben. Jene Gruppen, die hohe Bankschulden haben, und das sind nicht wenige, versuchten ihren ganzen Einfluß auszuüben, um die Vorbedingungen für die Freigabe des Zahlungsverkehrs, eine Verteuerung des Kredits, zu verhindern. Es ist einleuchtend, daß sich die Rohbarone und die Schwerindustriellen gegen die währungspolitisch notwendige Kreditverteuerung wenden, denn gerade sie haben Kredite in großem Ausmaß aufgenommen und diese zur Auffüllung ihrer Warenlager benutzt. Infolge der Wirtschaftskrise stockt der Warenabsatz. Milliardenwerte liegen in Deutschland auf Lager. Die Bankkredite, die dafür gegeben wurden, sind eingefroren, sie können nicht schnell realisiert werden. Kein Wunder, wenn dieser Interessengruppen alles aufbot, um die währungspolitisch notwendige Erhöhung des Reichsbankdiskonts zu verhindern. Immer wieder bestürmten sie Reichsbank und Reichsregierung, um Notwendiges zu vermeiden. Ähnlich wie bei der Schwerindustrie liegen die Verhältnisse bei der Landwirtschaft. Auch die Agrarier sind bis über die Ohren verschuldet. Wir dürfen es heute aussprechen: Weiße Kreise der Großkreditnehmer in Industrie und Landwirtschaft, die durch ungeheure Fehlleitung von großen Kapitalmassen die gegenwärtige Kreditkrise verschärft und zu einer Katastrophe ausgeweitet haben, sind an der Stabilität unserer Währung nicht im geringsten interessiert. Daher ist es verständlich, daß sie allen Maßnahmen, die geeignet sind, die Stabilität der Währung zu sichern, den stärksten Widerstand entgegensetzen. Das Wohl der Allgemeinheit kümmert diese Kreise, die sich „national“ nennen und gebärden, durchaus nicht. Aber gerade sie haben auf die Entwicklung der finanz- und kreditpolitischen Verhältnisse in den letzten Tagen und Wochen einen besonders schlimmen Einfluß ausgeübt.

In dieser bedrohlichen Situation haben die Gewerkschaften an die Reichsregierung appelliert und dieser eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die geeignet sind, die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu mildern und zu beheben. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Alfa-Bund haben sich am 29. Juli mit der wirtschaftlichen Lage beschäftigt und folgende Entschlüsse angenommen:

„Die ernste Lage der deutschen Wirtschaft erfordert entschlossenes und schnelles Handeln. Die Gewerkschaften als Vertreter der von der Not am härtesten betroffenen Volksmassen erheben daher folgende Forderungen:

I.

Damit die Wiederaufnahme der Zahlungen bei privaten und öffentlichen Banken und Sparkassen gleichmäßig und schnellstens gesichert wird, ist die Versorgung mit ausreichenden Umlaufmitteln durch weitere Wechseldiskontierung der Reichsbank notwendig.

II.

Um die notwendige Räumung der Warenlager herbeizuführen und die Währung zu sichern sowie den erforderlichen Druck auf die Abgabe von Devisen- und Notenvorräten auszuüben, darf vor der vorübergehenden Erhöhung des Diskontsatzes der Reichsbank nicht zurückgeschreckt werden.

III.

Die Regelung der Rückzahlungen kurzfristiger Auslandsverschuldungen darf nur durch Vermittlung der Reichsbank erfolgen. Hierbei ist das Stillhalte-Vereinbommen durch ein teilweises Auslandsmoratorium zu ergänzen.

IV.

Der inländische Geld- und Kapitalmarkt bedarf der öffentlichen Kontrolle und Lenkung. Das Reich muß maßgeblich an der Verwaltung der Banken beteiligt werden. Zu diesem Zweck ist ein Bankennam zu errichten. Zu seinen Aufgaben gehört besonders: die Kreditpolitik der Banken zu kontrollieren, Richtlinien für die Anlagepolitik der Kreditinstitute aufzustellen und die Durchführung der Richtlinien zu überwachen.

V.

Die ins Ausland und in ausländische Werte geflüchteten Kapitalien sind der deutschen Wirtschaft wieder zuzuführen. Die bisher erlassenen „Notverordnungen gegen die Kapitalflucht“ beziehen sich nur auf die Flucht in Devisen. Sie sind deshalb zu erweitern:

1. Alle ausländischen Effekten in deutschem Eigentum sind der Reichsbank zum Kauf anzubieten. 2. Die Anmeldepflicht für Devisen ist auf sämtliche Auslandsforderungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe und den Fälligkeitstermin auszudehnen. 3. Die Bewilligung von Ausnahmen bei der Devisenablieferung auf Grund der ergangenen Notverordnungen darf nur von der Reichsbank unmittelbar erteilt werden. 4. Ueber die zur Ueberwindung der augenblicklichen Stocung zu treffenden Maßnahmen hinaus sind zur Rückkehr des Vertrauens im In- und Auslande die Reform des Aktienrechts und die Ausdehnung der Kartell- und Monopolkontrolle entsprechend den Forderungen der Gewerkschaften notwendig.

Ebenso eindringlich sind Sicherheitsmaßnahmen für die öffentlichen Finanzen und für die Stützung des realen Einkommens der Arbeiterschaft. Der Lohnabbau hat sich als ein Irrweg erwiesen. Um die Lager zu räumen, dürfen Verlustverkäufe nicht gecheut werden. Kartellhemmungen müssen beseitigt werden. Uebererhöhte Zölle in Landwirtschaft und Industrie sind abzubauen. Die deutsche Außenpolitik muß in erster Linie auf eine Verständigung mit Frankreich gerichtet sein.

In dieser Entschlieung wird in knappen und klaren Worten ausgesprochen, was die Gewerkschaften von der Reichsregierung erwarten. Versorgung der Wirtschaft mit den notwendigen Zahlungsmitteln und die Sicherung unserer Währung, das sind die erstrangigen Forderungen, die von den Gewerkschaften an die Reichsregierung gerichtet werden. Der vorerwähnten Forderung hat die Reichsregierung teilweise dadurch entsprochen, daß sie den Zahlungsverkehr freigegeben hat. Gleichzeitig wurde der Diskontsatz von 10 % auf 15 % und der Lombardzins von 15 % auf 20 % erhöht. Wir sind uns darüber völlig klar, daß die Erhöhung des Diskontsatzes dem Baugewerbe schweren Schaden zufügt.

In sehr vielen Fällen wird das Baugewerbe völlig zum Erliegen kommen, weil die Zwischenkredite viel zu teuer werden. Auf der andern Seite darf man jedoch die Gefahren für die Währung nicht außer acht lassen, die entstanden wären, wenn die Reichsbank den Bankinstituten hohe Kredite zu niedrigen Zinssätzen zur Verfügung gestellt hätte. Wir wollen hoffen, daß die Diskonterhöhung nur ein vorübergehender Akt der Notwehr bleibt, der sofort beseitigt werden muß, wenn die akuten Schwierigkeiten überwunden sind.

Mit Nachdruck setzen sich die Gewerkschaften für eine staatliche Kontrolle der Banken ein. Insbesondere wird die Errichtung eines Bankennamtes verlangt, das die Kreditpolitik dieser Institute laufend kontrollieren soll. Diese vernünftige Forderung stößt auf den schärfsten Widerstand der Banken und des Unternehmertums; sie erblicken darin einen Eingriff in ihre geheiligten Rechte. Nach Auffassung dieser Kreise soll auch in Zukunft weitergewirkt werden. Mit vollem Recht müssen die Gewerkschaften von der Reichsregierung fordern, daß die Bankenpolitik den Forderungen des Staates und der gesamten Wirtschaft angepaßt werde. Hier darf nicht gezauert werden; denn das Wohl eines 60-Millionen-Volkes steht auf dem Spiel. In diesen Notzeiten dürfen die egoistischen Ziele einer kleinen Interessengruppe nicht berücksichtigt werden. Wenn die Gewerkschaften eine verschärfte Kapitalkontrolle und Maßnahmen gegen die Kapitalflucht fordern, so ist diese Forderung durchaus berechtigt. Die Notverordnung gegen die Kapitalflucht muß erweitert werden entsprechend den Vorschlägen der Gewerkschaften.

Die Vorgänge der letzten Zeit zeigen, daß die Reform des Aktienrechts und die Ausdehnung der Kartell- und Monopolkontrolle unbedingt erforderlich ist. Auch hier muß kräftig angefaßt werden. Jede Sentimentalität gegenüber den Großkapitalisten ist dem Volksganzen gefährlich. Mit eiserner Energie muß die Reichsregierung gegen die kapitalistischen Volksverderber vorgehen.

Er war ebenfalls notwendig, daß die Gewerkschaften nochmals gegen den Lohnabbau im Unternehmertum Stellung genommen haben. Mit Lohnabbau kann man die Wirtschaftskrise nicht beseitigen. Nur wenn es gelingt, die Kaufkraft der breiten Masse zu steigern, kann mit einer Ueberwindung der Krise gerechnet werden. Wir begrüßen es besonders, daß die Spitzenorganisationen der freien Gewerkschaften eine Außenpolitik fordern, die in erster Linie eine Verständigung mit Frankreich erstrebt. Nur durch die Erfüllung unserer dringenden Wünsche, die in der Entschlieung ihren Niederschlag finden, wird weiterer Anfeil von Deutschland abzuwenden sein. Wir erwarten von der Reichsregierung entsprechende Taten!

2. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe

Die zweite Sitzung des Haupttarifamtes in der neuen Vertragsperiode fand am 31. Juli und 1. August in Berlin in den Räumen des Reichsarbeitsministeriums statt. 18 Anträge standen zur Verhandlung. Davon waren gestellt 3 vom Deutschen Baugewerksbund, 1 vom Verband der Maschinisten und Heizer, 3 von den Arbeiterverbänden gemeinsam, 3 vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, 5 vom Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, 3 von den Arbeitgeberverbänden gemeinsam. Von den Anträgen betrafen 3 den Abschluß von bezirkslichen Lohn- und Arbeitsverträgen, 3 die Ferien, 2 die Entlohnung von Maschinisten, 2 den Lohn für Ausschachtungsarbeiten, 1 den Lohn für Betonarbeiter bei Kanalbauten, 1 die Abgrenzung von Lohngebieten, 5 den Anhang für Teer- und Asphaltarbeiten im Straßenbau, 1 die Zahlung von Fahrgeld und Auslösung.

Vom Zentralverband der Maschinisten und Heizer war Berufung eingelegt worden gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes Halle a. d. S. vom 16. Juni 1931. In diesem Schiedsspruch ist die Lohnregelung für

Maschinisten bis 2. März 1932 befristet. Die Berufung fordert Aufhebung dieses Spruches und verlangt, daß, wie alle übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages, auch die hier in Frage kommende Bestimmung für die ganze Dauer des Tarifvertrages Gültigkeit haben soll. Mit andern Worten: Der Facharbeiterlohn, auf den sich der Maschinistenlohn aufbaut, hat Gültigkeit bis 2. März 1932; der für Maschinisten festgesetzte prozentuale Zu- oder Abschlag, der sogenannte Schlüssel, soll indes, so fordert die Berufung, für die Dauer des Tarifvertrages gelten. — Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes beantragte, die Berufung zurückzuweisen. Das Haupttarifamt empfahl den Parteien, sich zu verständigen und dabei zu erwägen, daß grundsätzlich im Baugewerbe die in den Bezirkstarifverträgen vorgesehenen Prozentsätze für die Dauer des Bezirkstarifvertrages gelten.

Für Ostpreußen ist zwischen den Parteien die Abgrenzung der Lohngebiete noch nicht völlig geklärt. Nach der Darstellung der Arbeitervertreter war auch dieser Streit dem Grund nach behoben. Nur ein paar ganz un-

bedeutende Orte waren noch einzugliedern. — Von Unternehmerseite wird diese Darstellung bestritten, obwohl sie durch ein Protokoll bestätigt wird. Das Tarifamt hat sich nicht in der Lage gesehen, bei diesem Widerspruch einen Vorschlag zu machen. Die Arbeitgeberverbände ersuchten nun das Haupttarifamt, falls es nicht selbst entscheiden wolle, die Streitfragen zur endgültigen Entscheidung an das Tarifamt für Ostpreußen zu überweisen. Diefem Antrage hat das Haupttarifamt entsprochen.

Für das Unterweser-Emsgebiet hat der Abschluß des Bezirksarbeitsvertrages noch nicht vollzogen werden können, weil der Gau 10 unseres Verbandes einen am 2. Mai 1931 gefällten Schiedsspruch aus berechtigten Gründen bisher seine Zustimmung versagt hat. Die Arbeitgeberverbände beauftragen, das Haupttarifamt möge den Schiedsspruch bestätigen und damit auch den Zimmererverband zu seiner Anerkennung zwingen. Das Haupttarifamt hat dahin erkannt, daß das Bezirksarbeitsamt bisher nicht angerufen worden ist, sondern nur die Entscheidung einer frei vereinbarten Schlichtungsstelle vorliege. Die Entscheidung einer solchen Stelle ist aber mit einer Entscheidung des Tarifamtes gleichzusetzen.

In einer Ferienfrage hat das Tarifamt Bremen einen Schiedsspruch gefällt, der unserer Ansicht nach in jeder Beziehung korrekt ist. Er hat folgenden Wortlaut: „Die Wartezeit, die in die Zeit vor Inkrafttreten des RNB, vom 28. März 1931 fällt und nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des RNB, vom 28. März 1931 angerechnet werden soll, ist nach den Bestimmungen des RNB, vom 30. März 1929 zu errechnen.“ Der Deutsche Arbeitgeberverband hat Einspruch gegen diesen Schiedsspruch erhoben und seine Aufhebung beantragt. Er vertritt den Standpunkt, daß bei Inkrafttreten des Reichsarbeitsvertrages vom 28. März 1931 die Bestimmungen des RNB, vom 30. März 1929 außer Kraft gesetzt sind und der Urlaubsanspruch lediglich auf Grund der Bestimmungen des neuen RNB zu errechnen sei. Eine solche Auffassung bedeutet allerdings eine Schmälerung des unter dem alten RNB erworbenen Rechtes, die sicherlich von niemandem gewollt ist. Das Haupttarifamt hat sich den Standpunkt des Arbeitgeberverbandes zu eigen gemacht.

Der Deutsche Bauergewerksbund hat Berufung eingelegt gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes München vom 16. Juli. Das Tarifamt hat wie folgt entschieden: „Beschäftigungszeiten, die vor dem 31. März 1931 zurückgelegt sind, sind als Wartezeit anzurechnen, sofern die Voraussetzungen der Wartezeit im Sinne des § 10 RNB, vom 28. März 1931 gegeben sind, insbesondere die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einem und demselben Unternehmen von 39 Wochen einschließlich der Ausnahmen des § 10 a. a. O. Das gleiche gilt für Arbeiter, die bereits im Vorjahr beim gleichen Unternehmen einen Ferienanspruch erworben oder Ferien erhalten hatten.“ Der Antrag des Bauergewerksbundes geht dahin: „Die während der Dauer des alten RNB, erworbene anrechnungsfähige Wartezeit aus § 10 RNB, gilt auch für den neuen Reichsarbeitsvertrag für alle Arbeiter, die am 31. März und 1. April 1931 bei einem Unternehmen in Arbeit standen.“ Die Entscheidung des Haupttarifamtes lautet auf Zurückweisung der Berufung.

In der Ferienfrage liegt weiter ein Antrag des rheinisch-westfälischen Bauergewerksbundes vor, der sich ebenfalls auf die Wartezeit bezieht. Der Antrag lautet wie folgt: „Die Feriengewährung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des neuen Reichsarbeitsvertrages vom 28. März 1931. Die früheren Tarifbestimmungen finden auch keine Anwendung mehr, wenn die Wartezeit zum Teil in die vergangene Tarifperiode fällt.“ Die Schlichtungskommission Dortmund hat den Antrag am 17. Juli mit Stimmgleichheit abgelehnt. Das Tarifamt kann nicht zusammentreten, weil der Vorsitzende in Urlaub ist. Das Haupttarifamt hat erkannt wie im Falle Unterweser-Emsgebiet. (Siehe Entscheidung 21.)

Der Bayerische Bauergewerksbund hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes München vom 16. Juni 1931, worin ausgesprochen wird, daß bei in Beton ausgeführten Kanalbauten überwiegend mit Verarbeiten des Betons (Planieren und Abgießen) beschäftigten Arbeitern der Zementarbeiterlohn zu zahlen ist. Es wird Aufhebung der Entscheidung beantragt. Nach Meinung des Bauergewerksbundes komme für solche Arbeiten der Bauhilfsarbeiterlohn in Frage. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung aus formellen Gründen aufgehoben.

Für das Vertragsgebiet Rheinland war ein Bezirksarbeitsvertrag noch nicht abgeschlossen. Die Schuld liegt bei den Arbeitgeberverbänden. Allerdings nicht bei allen, sondern vornehmlich bei den dem Deutschen Arbeitgeberverband zugehörigen Verbänden. Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes sowie der Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen waren zum Abschluß bereit; letztgenannter Verband hatte schon die Verbindlichkeitserklärung der in Frage kommenden Schiedssprüche beantragt, den Antrag aber kurz vor der Verhandlung — wahrscheinlich aus Gründen der Solidarität — zurückgezogen. Die widersprechenden Bezirksverbände des Deutschen Arbeitgeberverbandes nahmen besonders Anstoß daran, daß die Löhne bis 2. März 1932 geregelt werden sollen; sie wünschten eine kürzere Laufzeit und sind des Glaubens, daß im Herbst ein erneuter Lohnabbau einzutreten habe. Nachdem inzwischen der Vertragsabschluß vollzogen war, wurde der Antrag vor dem Haupttarifamt auf Vertragshilfe zurückgezogen.

Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes hat um Vertragshilfe gebeten für das Zustandekommen eines Anhanges, betreffend Asphalt- und Teerarbeiten im Straßenbau für Groß-Berlin, nachdem die bezirklichen Verhandlungen bisher zu einem Ergebnis nicht geführt haben. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Für das Tarifgebiet Braunschweig beantragten die vier Arbeiterverbände, das Haupttarifamt möge den am 29. Mai 1931 vom Tarifamt Braunschweig gefällten Schiedsspruch bestätigen. Ueber die Befugnis des Tarifamtes hatten sich die Parteien verständigt, ebenso darüber, welche Streitfragen das Tarifamt entscheiden soll. Der

Schiedsspruch ist mit Stimmenmehrheit zustande gekommen, von den Arbeitgeberverbänden angenommen, von den Arbeitgeberverbänden abgelehnt worden. Der Abschluß ist nachträglich doch erfolgt, so daß der Antrag auf Vertragshilfe zurückgezogen wurde.

Für das Tarifgebiet Nordwestdeutschland ist ein Anhang, betreffend Asphalt- und Teerarbeiten im Straßenbau bisher nicht zustande gekommen. Parteiverhandlungen sind gescheitert. Das zuständige Tarifamt hat wegen Beurlaubung des Vorsitzenden nicht tätig werden können. Auf Antrag des Reichsverbandes für das Tiefbaugewerbe und des Deutschen Bauergewerksbundes sollte das Haupttarifamt Vertragshilfe leisten. Der Antrag wurde verweigert.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Zwickau, die für Ausschachtungsarbeiten auf Zahlung von Bauhilfsarbeiterlohn erkannt hat. — Nach Auffassung des Arbeitgeberbundes könne nur der Tiefbauarbeiterlohn in Frage kommen. Das Tarifamt hingegen ist davon ausgegangen, daß die auszuführenden Arbeiten solche an normalen Fundamenten seien und deshalb der Bauhilfsarbeiterlohn gezahlt werden müsse. Die Entscheidung wurde aus formalen Gründen aufgehoben.

Der Deutsche Bauergewerksbund hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Groß-Berlin vom 30. Juni 1931. Es handelt sich darum, ob für Fundamentierungsarbeiten am Bau eines Hochhauses am Alexanderplatz in Berlin Bauhilfsarbeiterlohn oder Tiefbauarbeiterlohn zu zahlen ist. Das Tarifamt hat den Antrag des Bauergewerksbundes auf Zahlung von Bauhilfsarbeiterlohn zurückgewiesen. Die Sache wurde zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes wünscht die Vertragshilfe des Haupttarifamtes, damit für das Vertragsgebiet Thüringen ein Anhang zum Lohn- und Arbeitstarif, betreffend Asphalt- und Teerarbeiten im Straßenbau zustande kommt. Das Haupttarifamt hat dahin erkannt, daß zunächst der Bezirksarbeitsvertrag für Thüringen zu vollziehen ist, und im Anschluß daran die Verhandlungen über den Anhang aufzunehmen sind.

Für das Vertragsgebiet Rheinland ersuchten die drei Arbeitgeberverbände um Vertragshilfe zum Abschluß eines Anhanges für den Straßenbau. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Die Arbeitgeberverbände für Pommern hatten Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes vom 13. Juli, betreffend Zahlung von Fahrgehalt. Das Tarifamt hatte entschieden: „Vom Unternehmer entsandt ist ein Arbeiter auch dann, wenn er durch den Unternehmer vom Arbeitsamt aufgefordert und demnach auf der auswärtigen Baustelle eingestellt wird.“ Nach der Beratung vor dem Haupttarifamt wurde die Berufung zurückgezogen.

Feststellung 13.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifvertrages für das

Vertragsgebiet Rheinland
verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Feststellung:** Der Antrag ist zurückgezogen worden.

Feststellung 14.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß eines Straßenbauanhangs für das

Vertragsgebiet Groß-Berlin,
verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Feststellung:** Der Antrag ist zurückgezogen worden.

Feststellung 15.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnarbeitsvertrages für das

Vertragsgebiet Braunschweig,
verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Feststellung:** Der Antrag ist zurückgezogen worden.

Feststellung 16.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Straßenbauanhangs für das

Vertragsgebiet Rheinland,
verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Feststellung:** Der Antrag ist zurückgezogen worden.

Beschluß 17.

In der Streitsache des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, betreffend Berufung gegen den Schiedsspruch des

Tarifamtes Halle,
vom 16. Juni 1931, betreffend Entlohnung der Maschinisten (Einspruch gegen die Befristung) verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehenden **Beschluß:** 1. Das Haupttarifamt stellt fest, daß es förmliche Vertragshilfe im vorliegenden Falle nicht zu leisten befugt ist, da der Bezirksarbeitsvertrag bereits abgeschlossen vorliegt und es sich nur noch um eine Auslegung seiner Bestimmungen über die prozentualen Zuschläge beziehungsweise Abschläge für die Maschinisten handelt. 2. Das Haupttarifamt empfiehlt den Parteien, sich über die Auslegung dieser Bestimmungen zu verständigen und hierbei zu erwägen, daß grundsätzlich im Baugewerbe die in den Bezirksarbeitsverträgen vorgesehenen Prozentsätze für die Dauer des Bezirksarbeitsvertrages gelten.

Feststellung 18.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß eines Anhangs zum Tarifvertrag über Asphalt- und Teerarbeiten für das

Vertragsgebiet Nordwestdeutschland,
verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende

Feststellung: Die Verhandlung wird auf Antrag der beteiligten Bezirksparteien vertagt, die die Verhandlungen mit der Vereinigung der Asphaltgeschäfte abzuwarten wünschen.

Entscheidung 19.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirksarbeitsvertrages für das

Vertragsgebiet Ostpreußen,
fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 — nachdem ein Spruch des Bezirksarbeitsamtes nicht zustande gekommen ist — gemäß § 1 Ziffer 2 a. E. und § 11 Ziffer 21 a. E. und 24 RNB, folgende **Entscheidung:** Die Abgrenzung der Stadtgebiete: Braunsberg, Tilsit-Ragnit, Tapiau, Wehlau, Allenstein, Bartenstein, Eydtuhnen, Stallupönen, Garnsee, Marienwerder, Ortelsburg, Königsberg in Preußen, sowie die Regelung der sich etwa hierbei unmittelbar ergebenden Streitpunkte wird dem bezirklichen Tarifamt zur bindenden Entscheidung überwiesen.

Entscheidung 20.
In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Bezirksarbeitsvertrages für das

Vertragsgebiet Unterweser-Ems,
fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Entscheidung:** Der Antrag auf Vertragshilfe wird zur Zeit zurückgewiesen. Gründe: Das Bezirksarbeitsamt, das nach § 11 Nr. 19a Reichsarbeitsvertrag zunächst anzugehen war, ist noch nicht angerufen worden. Es liegt vielmehr nur die Entscheidung einer frei vereinbarten Schlichtungsstelle vor, die im Sinne des Reichsarbeitsvertrages einer Entscheidung des Tarifamtes nicht gleichsteht. Das Haupttarifamt ist nur tarifliche Berufungsinstanz.

Entscheidung 21.
In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend Berufung gegen die

Tarifamtes Bremen,
vom 30. Juni 1931, betreffend Ferien, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Entscheidung** (Schiedsspruch nach § 98 Arb.-G.-G.): Auf die Berufung des Deutschen Arbeitgeberbundes wird die Entscheidung des Tarifamtes Bremen vom 30. Juni 1931 aufgehoben und festgestellt, daß die vor Inkrafttreten des jetzigen Reichsarbeitsvertrages (vom 28. März 1931) zurückgelegten Beschäftigungszeiten nur insoweit als Wartezeit anzurechnen sind, als die Voraussetzungen des jetzigen Reichsarbeitsvertrages vorliegen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamtes Bremen vertritt die Auffassung, daß die vor Inkrafttreten des Reichsarbeitsvertrages vom 28. März 1931 zurückgelegte Beschäftigungszeit deshalb als Wartezeit nach den — für die Arbeitnehmer günstigeren — Bestimmungen des alten, Ende März 1931 außer Kraft getretenen Reichsarbeitsvertrages zu bewerten sei, weil es sich bereits um erworbene Rechte handele. Diese Begründung ist unzutreffend. Erst durch Zurücklegung der vollen Wartezeit wird das Recht auf den Ferienanspruch erworben. Hiervon abgesehen, konnte unter der Herrschaft des alten Reichsarbeitsvertrages überhaupt noch kein Anrecht auf Ferien für 1931 entstehen, weil die Ferien für 1931 erst im neuen Reichsarbeitsvertrag vorgesehen worden sind. Die Entscheidung widerspricht hiernach dem Wortlaut und dem Sinne des geltenden Reichsarbeitsvertrages, der mildere Übergangsbestimmungen nicht vorgesehen hat. Sie war daher, wie gesehen, abzuändern.

Entscheidung 22.
In der Streitsache des Deutschen Bauergewerksbundes, betreffend Berufung gegen den Schiedsspruch des

Tarifamtes München,
vom 16. Juli 1931, betreffend Auslegung der Ferienbestimmungen des § 10 RNB, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende **Entscheidung** (Schiedsspruch nach § 98 Arb.-G.-G.): Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München wird zurückgewiesen. Gründe: Die Auffassung des Bezirksarbeitsamtes, daß die Voraussetzungen des Ferienanspruchs für 1931 sich lediglich nach dem jetzigen Reichsarbeitsvertrag vom 28. März 1931 bestimmen, widerspricht nicht dem Wortlaut oder dem Sinn dieses Reichsarbeitsvertrages. Im einzelnen wird auf die Entscheidung des Haupttarifamtes Nr. 21 in Sachen Unterweser-Ems Bezug genommen.

Entscheidung 23.
In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe

Rheinisch-Westfälischer Bauergewerbeverband,
betreffend Berufung gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission Dortmund vom 17. Juli 1931, betreffend Auslegung der Ferienbestimmungen des RNB, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931, an Stelle des nicht in Tätigkeit getretenen Bezirksarbeitsamtes, nachstehende **Entscheidung** (Schiedsspruch nach § 98 Arb.-G.-G.): Auf die Berufung wird die Entscheidung der Schlichtungskommission vom 17. Juli 1931 aufgehoben und festgestellt, daß die Feriengewährung, insbesondere die Errechnung der Wartezeit, sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages vom 28. März 1931 richtet. Im einzelnen wird auf die Begründung der Entscheidung des Haupttarifamtes Nr. 21 in Sachen Unterweser-Ems Bezug genommen.

Entscheidung 24.
In der Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des

Tarifamtes München,
vom 16. Juni 1931, betreffend Entlohnung von Betonarbeiten bei Kanalbauten (§ 5 Ziffer 7 Abs. 3 RNB),

fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 31. Juli 1931 nachstehende Entscheidung (Schiedsspruch nach § 98 Arb.-G.-G.): Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts München vom 16. Juni 1931 aufgehoben. Gründe: Das Tarifamt ist als Auslegungsinanz tätig geworden. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Auslegung von Tarifbestimmungen überhaupt in Frage kam, ob es sich nicht vielmehr um einen einzelnen Lohnanspruch handelte, der beim Arbeitsgericht auszutragen war. Jedenfalls dürfte das Tarifamt als Auslegungsinanz nur auf Berufung tätig werden. Die Schlichtungskommission ist aber nach dem betreffenden Protokoll nur als Gütestelle angerufen worden. Ein Verzicht der Parteien, auf die Entscheidung der Schlichtungskommission als untere Auslegungsinanz ist nach dem Reichstarifvertrag nicht zulässig. Das Verfahren vor dem Tarifamt war daher als unzulässig anzusehen und deshalb seine Entscheidung aufzuheben. (Zu vergleichen die Entscheidungen zum vorigen RZB. Nr. 110, 112, 114 und 115.)

Entscheidung 25.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des

Tarifamts Zwickau,

vom 19. Juni 1931, betreffend Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohnes bei Ausschachtungsarbeiten, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 1. August 1931 nachstehende Entscheidung (Schiedsspruch nach § 98 Arb.-G.-G.): Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Zwickau vom 19. Juni 1931 aufgehoben. Gründe: Das Tarifamt hat seine Entscheidung zu Unrecht auf den Einzelfall abgestellt. Es war nur befugt, als Auslegungsinanz gegenüber einer Auslegungsentcheidung der Schlichtungskommission Bestimmungen des Reichstarifvertrages, deren Bedeutung anlässlich des Einzelfalles zu klären war, auszulegen. (Vergleiche die Entscheidungen des Haupttarifamts aus der vorigen Tarifperiode Nr. 35, 38 und 111.)

Feststellung 26.

In der Streitsache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend Berufung gegen den Schiedsspruch des

Tarifamts für Pommern

vom 13. Juli 1931, betreffend Zahlung von Fahrgehl., Auslegung der Worte „Vom Unternehmer entsandt“ des § 4 B des Bezirkstarifvertrages, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 1. August 1931 nachstehende Feststellung: Der Antrag wurde nach Verhandlung zurückgezogen.

Entscheidung 27.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend gegen die Entscheidung des

Tarifamts Groß-Berlin

vom 30. Juni 1931, betreffend Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohnes bei Fundamentierungsarbeiten am Bau eines Hochhauses, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 1. August 1931 nachstehende Entscheidung: (Schiedsspruch nach § 98 Arb.-G.-G.). Auf die Berufung des Deutschen Baugewerksbundes wird die Entscheidung des Tarifamts Groß-Berlin vom 30. Juni 1931 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Bezirkstarifamt zurückgewiesen. Gründe: Den Antrag des Deutschen Baugewerksbundes vom 16. Juni 1931, das Tarifamt möge entscheiden, daß auch die Fundamente für Hochhäuser auf normalem Baugrund als normale Fundamente im Sinne des Tarifvertrages zu gelten haben und mit dem Hochbaulohn zu bezahlen sind, hat das Tarifamt in seinem Spruch lediglich zurückgewiesen. Es hätte aber, da es in diesem Antrage offenbar einen ordnungsmäßigen Auslegungsantrag gesehen hat, in der Entscheidung selbst die ihm richtig erscheinende Auslegung wiedergeben sollen und nicht nur die Begründung. Andererseits ist die Annahme des Tarifamts nicht bedenkenfrei, ob es sich im fraglichen Fall nur um Auslegung einer Tarifvertragsbestimmung oder nicht vielmehr um eine gutachtliche Bewertung der streitigen Arbeit handelt. Müßte das Tarifamt letzteres bejahen, so wäre der Antrag als formal unzulässig abzuweisen. Für die neue Verhandlung wird im übrigen darauf hingewiesen, daß die Antragsteller vor dem Haupttarifamt geltend gemacht haben, daß in dem zugrunde gelegten Falle die Arbeiten an den Kellergeschossen überhaupt nicht mehr als Fundamentarbeiten zu gelten hätten, sondern als Arbeiten am Wohngebäude selber, also als Hochbauarbeiten.

Feststellung 28.

In der Streitsache, betreffend den Abschluß eines Anhangs zum Reichstarifvertrag über Asphalt- und Teerarbeiten im Straßenbau für das

Vertragsgebiet Thüringen,

verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 1. August 1931 folgende Feststellung: Die Bezirksparteien haben sich auf Grund der heutigen Aussprache verpflichtet, unverzüglich, sobald der Bezirkstarifvertrag unterschrieben ist, nochmals paritätisch über den Abschluß des Asphalt- u. w. Anhangs zu verhandeln, eventuell die Entscheidung des Bezirkstarifamts herbeizuführen. Das Haupttarifamt sieht hiernach den vorliegenden Antrag als erledigt an.

Aktive Weltwirtschaftspolitik?

Die Politik ist die Kunst des Möglichen. Dieser bis zu einem gewissen Grade berechtigte Satz beherrscht leider in viel zu starkem Maße die Maßnahmen der Arbeiterbewegung, deren Führer sich immer mehr fast ausschließlich mit Fragen der Tagespolitik zu befassen haben. Dies gilt sowohl für das Problem der allgemeinen Politik wie für die Wirtschaftspolitik, die uns an dieser Stelle nur

befähigen sollen. Eine solche ausgesprochen auf den Augenblickserfolg eingestellte Politik wäre tragbar, wenn sie an einem einheitlichen Programm orientiert wäre. Dies trifft aber für die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Arbeiterbewegung nicht zu; denn das typische vulgärmarxistische Programm kann heute nicht mehr befriedigen. Man kann die vier bis fünf Millionen Arbeitslosen nicht mehr mit der Antwort abfertigen, daß eine Krise wie die gegenwärtige nun einmal im Zeitalter des Kapitalismus unvermeidlich sei, daß man nicht viel tun könne, warten müsse, bis die Zeit des krisenlosen Sozialismus komme. Vielmehr ist es heute eine unbedingte Notwendigkeit, aktive Wirtschaftspolitik zu betreiben. Die dabei auftauchenden Schwierigkeiten dürfen uns in unseren Bemühungen nicht behindern; denn wie man den Kranken sich selbst überlassen darf, weil noch keine volle Klarheit über den Charakter der Krankheit besteht, so darf man auch mit einer Wirtschaftspolitik nicht warten, bis alle Fragen reiflos geklärt sind. Diese Forderung wird in einem ausführlichen Artikel von Wladimir Woytinsky im Juni-Heft der „Arbeit“ aufgestellt. Diesem Artikel möchten wir die denkbar größte Bedeutung beimessen. Es ist ein Artikel, der eine fruchtbare Diskussion einleitet, den Weg zu einem Wirtschaftsprogramm bahnen sollte.

Durch unsere Einleitung haben wir schon von den Thesen, die Woytinsky am Schluß seines Artikels formuliert, die erste nach einer aktiven Wirtschaftspolitik hundertprozentig angenommen. Dasselbe gilt für die Punkte 2 und 3, die das Postulat einer Weltwirtschaftspolitik enthalten. Heute noch glauben Kreise der Arbeiterchaft, daß durch eine nationale Wirtschaftspolitik Wesentliches erreicht werden könnte. Die heutige Krise dürfte aber doch wohl jedem deutlich zeigen, wie sehr Deutschland von der wirtschaftlichen Entwicklung anderer Länder abhängig ist, was es für die deutsche Wirtschaft besagt, ob irgendwo Zölle erhöht oder ermäßigt, Kredite gekündigt oder verlängert werden; ob die Länder des Kapitalüberschusses langfristige Anleihen zur Verfügung stellen oder lieber Gold importieren usw. Auch weiß wohl jeder, daß sozialpolitischen Bestrebungen gewisse wirtschaftliche Grenzen gesetzt sind, daß eine Sozialpolitik auch heute nur im internationalen Rahmen möglich ist.

Mit These 4 kommt Woytinsky auf die Frage zu sprechen, welche Aufgaben eine Weltwirtschaftspolitik zu erfüllen hat. Man kann ihm zustimmen, wenn er die Forderung einer Preisstabilität aufstellt, wenn er darauf hinweist, daß fallende Preise Wirtschaftskrisen, steigende Preise Aufschwung bedeuten. Woytinsky will zu einer Politik der Preisstabilität mit Hilfe währungspolitischer Maßnahmen kommen. Er weist darauf hin, daß die Preise entweder kürzeren oder längeren Bewegungen unterworfen seien, daß den kürzeren Schwankungen keine größere Bedeutung zukomme, daß vielmehr alle Bemühungen darauf gerichtet sein müßten, die Ursachen der langwelligen Preisbewegungen zu erkennen und auf Grund der so gewonnenen Erkenntnisse eine relative Stabilität der Preise zu erzwingen. In der Frage nach den Ursachen der langwelligen Preisbewegung schließt er sich der Ansicht an, daß die langen Wellen der Preisentwicklung weitgehend von der Goldseite aus bestimmt werden. Da nun Gold die Grundlage des Geld-, Kredit- und Währungssystems bildet, bedeutet diese Auffassung, daß ein Preisfall vor allem darauf zurückzuführen ist, daß zu wenig Gold vorhanden ist und somit zu wenig Geld in Zirkulation gebracht werden kann. Wenn aber mehr Gold vorhanden ist und auf Grund dieses Goldvorrates mehr Geld in Zirkulation gebracht wird, als im Interesse des Wirtschaftsapparates notwendig wäre, dann müssen die Preise steigen. Ein richtiges Programm ist also, ob die langen Wellen der Preisentwicklung in der kommenden Zeit von der Goldseite aus in steigender oder fallender Tendenz beeinflusst werden.

Mit dieser überaus wichtigen Frage hatte sich der Goldauschuß des Völkerbundes zu befassen, der die Fragen fast ausschließlich theoretisch behandelte und seine Ergebnisse überaus vorsichtig formuliert hat. Das ihm gestellte Problem ist allerdings nur schwer lösbar. Wie soll man berechnen, wieviel Gold benötigt wird, um den Wirtschaftsapparat weiter funktionieren zu lassen? Welchen Ausbau des Wirtschaftsapparates soll man in Rechnung stellen? Welchen Ausbau des Kredit- und Währungssystems? So ist es durchaus möglich, daß durch Ausbau des Scheck- und Verrechnungssystems trotz gleichbleibender

Golddeckungsvorschriften für das Funktionieren des Währungssystems künftig weniger Gold notwendig sein wird als heute. Wir können im Rahmen dieses Artikels alle diese Probleme hier nicht erörtern, möchten diese Fragen nur gestellt haben, um eben die Kompliziertheit des Problems aufzuzeigen und es zugleich verständlich zu machen, daß der Goldauschuß in seinen Formulierungen sehr vorsichtig ist. Aber trotzdem erklärt er deutlich, daß in nicht allzu ferner Zeit infolge zu geringer Goldproduktion die Preise von der Goldseite aus in fallender Tendenz beeinflusst werden müssen.

Woytinsky ist ein viel zu guter Kenner der sehr umfangreichen Berichte des Goldauschusses des Völkerbundes, als daß er aus ihnen falsche Schlüsse gezogen hätte. Aber er hat sich bei der Lektüre doch wohl zu einigen falschen Schlüssen in seiner Untersuchung der Weltwirtschaftskrisis verleiten lassen. Er als Mathematiker und Statistiker hat vor allem bei seiner Untersuchung der Krisis dies mathematisch und statistisch ja so interessante Problem des Verhältnisses zwischen Gold und Preisen gesehen und einseitig in den Vordergrund gerückt. Auch er läßt die Frage offen, inwieweit der jetzige Preisfall von der Goldseite beeinflusst worden ist. Aber er verlangt eine internationale Zusammenarbeit der Notenbanken der führenden Länder, um durch eine Politik der Gold- und Geldschöpfung die Preise zu stabilisieren, ja, leicht ansteigen zu lassen und somit einen Umschwung der Konjunktur hervorzurufen. Das gegebene Mittel zu einer solchen Politik ist für ihn die Verringerung der Golddeckungsvorschriften, wodurch die Ausgabe von mehr Geld, die Gewährung von mehr Krediten ermöglicht wird. Es ist eine bewußt gemeinwirtschaftliche und internationale Maßnahme, die Woytinsky vorschlägt, eine Maßnahme, die an sich verdient, ein wesentlicher Programmpunkt eines Wirtschaftsprogrammes der Arbeiterbewegung zu werden.

Doch zuvor zu einer solchen Maßnahme gegriffen wird, ist natürlich genau zu prüfen, ob wir mit einer solchen wirklich Herr der Krise werden können. Auch wir sind wie Woytinsky der Ansicht, daß der Preisfall sobald wie möglich zum Stoppen gebracht werden muß; doch für wichtiger als das Preisproblem halten wir das der Rentabilität der Wirtschaft. Die Produktion muß so gestaltet werden, daß überall das Maximum an Werten geschaffen wird, damit wir alle Waren so billig wie möglich erhalten. Dies ist nur möglich, wenn die Waren bewußt nur dort hergestellt werden, wo sie am billigsten produziert werden können. Dies System der Produktionsverteilung, der internationalen Arbeitsteilung und des damit gegebenen Güterausstausches ist aber völlig gestört worden durch die Kriegsverhältnisse. Auch heute kann noch keineswegs von irgendwie geordneten Verhältnissen gesprochen werden. Ein weltwirtschaftliches Gleichgewicht auf dem Gebiete der Produktionstechnik besteht noch nicht. Im Gegenteil war die Wirtschaftspolitik eines jeden Landes darauf eingestellt, die Wiederherstellung dieses Gleichgewichts zu verhindern, um unrentable Betriebe zu halten. Eine künstliche Hochhaltung der Preise war die Folge. Es kommt heute weniger darauf an, neues Kapital zu schaffen, sondern das Kapital dort arbeiten zu lassen, wo es wirklich rentiert.

Der Goldauschuß des Völkerbundes hat dies Problem klar gesehen, als er darauf hinwies, daß kein Währungssystem funktionieren könne, wenn ständig durch Eingriffe der Staaten der Waren- und Kapitalaustausch behindert wird. Bei einseitiger Verwirklichung des Vorschlages Woytinskys wäre die Gefahr gegeben, erneut die Möglichkeiten zu einer Fortsetzung der jetzigen Politik des Schutzprotektionismus zu schaffen. In Erkenntnis dessen verlangt Woytinsky Maßnahmen neben der von ihm vorgeschlagenen währungspolitischen, damit bei einer Verwirklichung seines Planes die so wichtige Forderung nach Kolabbau eher durchgeführt werden kann. Am den Verkehr von Personen, Gütern und Kapitalien zumindest wieder wie in der Vorkriegszeit möglich zu machen, müssen die in der Weltwirtschaft errichteten Mauern niedergedrückt werden. Bei der so erreichten Gleichgewichtslage würden sich die Preise sicherlich um die Vorkriegeshöhe herum stabilisieren. Wenn die Gleichgewichtslage von der Warenseite aus nicht mehr gestört wird, dann wird durch Maßnahmen einer Goldpolitik dafür Sorge zu tragen sein, daß die Preise auf dieser Höhe gehalten werden können. — Ein großes Problem wurde von Woytinsky zur Diskussion gestellt. Die Arbeiterchaft muß es durchdenken und als konkrete Forderung aufstellen.

Dr. W. G.

Öffentliche Finanzen und Bauwirtschaft

Die anormalen schwierigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt wirken sich in katastrophaler Weise im Baugewerbe aus. Schon die Schwierigkeiten der vergangenen Monate haben gezeigt, daß man in den Kreisen der Regierung zunächst bestrebt war, durch eine wesentliche Einschränkung der Bautätigkeit die finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Aus den Erträgen der Hauszinssteuer wurden 400 Millionen Mark abgezweigt, die für die Sanierung der Staatsfinanzen dienen sollten. Das an sich bedeutet schon eine wesentliche Einschränkung der Wohnungsbautätigkeit. Hinzu kommt ferner, daß die Kommunen nicht wie in der Vergangenheit über die Mittel verfügen, die zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms notwendig sind. Die Ereignisse auf dem Kapitalmarkt, die sich in der letzten Zeit in katastrophaler Weise zugepißt haben, bringen es mit sich, daß die Durchführungen des Wohnungsbaues in Gefahr geraten, weil seine Finanzierung völlig unzulänglich geworden ist. Die an sich geringe kommunale Bautätigkeit droht völlig zum Erliegen zu kommen. Die Verhältnisse haben sich besonders seit dem 13. Juli so zugepißt, daß man von einem völligen Stillstand in der Wohnungsbautätigkeit reden kann. Was für die kommunale Bautätigkeit zutrifft, kann auch für die industrielle und landwirtschaftliche Bau-

tätigkeit festgestellt werden. An der Entwicklung dieser Verhältnisse ist die Reichsregierung nicht ganz unschuldig. Einmal hat man von dieser Seite her die dem Wohnungsbau normalerweise zustehenden Hauszinssteuermittel erheblich eingeschränkt, zum andern sind die Ueberweisungen aus dieser Steuer so spärlich erfolgt, daß die Kommunen weder ein noch aus wußten. In einzelnen Städten haben die Finanzbezernten die für den Wohnungsbau freigestellten Mittel beschlagnahmt und sie zur Auszahlung der Wohlfahrtsunterstützung verwendet. In der vorigen Woche haben sich die Fälle gehäuft, wo in der vorerwähnten Weise verfahren wurde.

Die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Wohnungsbautätigkeit und der Wohnungsbaufinanzierung gaben den Gewerkschaften des Baugewerbes Veranlassung, in einer Eingabe an den Reichsfinanzminister die Not der baugewerblichen Arbeiter zu schildern und von dieser Stelle zu verlangen, die Finanzierung geplanter Bauvorhaben im Rahmen des kommunalen Wohnungsbauprogramms durchzuführen. Eine wesentliche Erleichterung ist durch die Aufhebung der Bankfeiertage und durch das Ingangbringen des normalen Zahlungsverkehrs schon erreicht. Immerhin bleibt noch eine Reihe von Schwierigkeiten bestehen, um deren Abstellung die

Gewerkschaften den Reichsfinanzminister in nachfolgender Eingabe erluchen:

Berlin, 31. Juli 1931.

An den Reichsminister der Finanzen,
Herrn Dr. Dietrich,

Berlin W.

Betr.: Öffentliche Finanzen und Bauwirtschaft.

Die Krise am Bauplatz wächst sich zu einer nationalen Katastrophe aus. Nachdem die baugewerbliche Produktion, den Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung zufolge, die von der Statistik der Berufs-genossenschaften und unserer eigenen Beschäftigten-Statistik bestätigt werden, im vergangenen Jahre bereits um 25 bis 28 % zurückgegangen war, ist in der ersten Hälfte des laufenden Jahres eine weitere Verschärfung eingetreten. Selbst ohne Berücksichtigung der nicht unerheblichen Preisrückgänge, errechnet sich gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ein Ausfall von etwa 40 %. Bis Jahresende wird sich der Ausfall noch vergrößern.

Die Auswirkungen dieser Krise auf die Bauarbeiterschaft sind katastrophal. Im Laufe von zwei Jahren haben sich die Arbeitsverhältnisse um durchschnittlich das Fünffache verschlechtert, so daß Ende Juni 1931 mehr als die Hälfte aller Mitglieder der baugewerblichen Organisationen noch außer Arbeit war. Die Arbeitslosigkeit betrug Ende Juni:

	1929	1930	1931
Im Baugewerksbund	9,7 %	38,8 %	55,3 %
Im Verband der Zimmerer . . .	11,3 %	37,9 %	60,7 %
Im Christlichen Bauarbeiterverb. .	14,5 %	42,4 %	60,9 %

Angesichts dieser Situation muß die Bauarbeiterschaft mit Nachdruck fordern, daß umgehend alles geschieht, was zur Wiederherstellung ihrer elementarsten Lebensmöglichkeiten notwendig ist. Das Recht hierzu leiten wir daraus her, daß die Bauarbeiterschaft bei den letzten steuer- und sozialpolitischen Maßnahmen besonders hart angefaßt wurde. Es sei nur auf die mannigfache Verschneidung der Unterstützungsansprüche, die besonders hohe Belastung durch den Fortfall der Steuererstattung und die neuen Objektsteuern von Einkommen sowie auf die überdurchschnittliche Kürzung ihrer Tariflöhne verwiesen.

Zugleich müssen wir daran erinnern, daß die Regierung die Pflicht hat, sich unsern Forderungen nicht zu verschließen; denn die ungeheure Steigerung der Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter in diesem Jahr ist die unmittelbare Folge der Reichsfinanzpolitik. Sie ergibt sich sowohl aus der Geringfügigkeit der Hauszinssteuermittel, als auch aus der Ueberwälzung der Wohnlasten auf die Gemeinden, durch die den Gemeinden jede Möglichkeit zu bauen genommen ist, und die Ordnung der Kommunal-finanzen aufs schwerste gefährdet wird.

Hiermit ist das Schicksal der Bauarbeiterschaft zu einem öffentlichen Problem im weitesten Sinne des Wortes geworden. An 600 000 Bauarbeiter müssen feiert und sich mit karglicher Unterstützung durchhängen statt beschäftigt werden zu können. Die Dauer dieses Zustandes wird zudem immer unerträglich. Im Jahre 1929 war der Bauarbeiter im Durchschnitt erst 90 Tage arbeitslos, im Jahre 1930 bereits 149 Tage und in diesem Jahre wird er, wie sich mit Sicherheit schon jetzt übersehen läßt, auf mehr als 200 Tage Arbeitslosigkeit kommen. Diesem öffentlichen Notstand kann wirksam abgeholfen werden, wenn die für die Unterstützung benötigten Mittel für Bauzwecke verwendet werden. Bei der bekannten Schlüsselstellung des Baugewerbes würde sich hieraus in kürzester Zeit eine weitere Entlastung der Wohnlasten und eine Erhöhung der Steuereinnahmen ergeben.

Eine Vereinigung dieser unerträglich gewordenen Verhältnisse durch die Spitze der deutschen Finanzpolitik ist um so notwendiger, als die Voraussetzungen, von denen die Regierung sich bei der Revision der Bauförderungspolitik leiten ließ, offenbar nicht in Erfüllung gegangen sind. Weder hat der Rückgang der Baupreispreise und die Senkung der Bauarbeiterlöhne zu einer Steigerung oder auch nur Aufrechterhaltung der Bautätigkeit geführt, noch wurde dieses Ziel durch die Entleerung des Hauszinssteuerfonds erreicht. Ebenfalls kann heute noch die Ansicht vertreten werden, das Baugewerbe beanspruche zu viel Kapital. Nach den Ermittlungen des Instituts für Konjunkturforschung ist die industrielle Produktion 1930 im Durchschnitt um nur 17 % zurückgegangen, die baugewerbliche dagegen um etwa 28 %; im laufenden Jahr hat sich dieses Mißverhältnis noch erhöht. Schließlich haben sich die Hoffnungen nicht bewahrheitet, die unter Einräumung weitgehender steuerlicher Erleichterungen in die private Kapitalbildung gesetzt werden.

In diesem Augenblick werden die ohnehin schon unerträglich gewordenen Zustände durch die Diskont- und Bankwierigkeiten weiter vermehrt. Die Vernachlässigung der im kommunalen Geldverkehr tätigen öffentlichen Kreditanstalten durch die Reichsbank droht die Unterbrechung halbierter Bauten nach sich zu ziehen.

Wir bitten daher, die Gemeinden und die sonstigen Träger des Wohnungsbaues unverzüglich instand zu setzen, dem Baugewerbe Aufträge zuzuführen. Ein solches Beginnen ist um so notwendiger, als, wie sowohl das Gutachten der Brauns-Kommission als auch die mannigfachen Anforberungsversuche der Regierung bewiesen haben, eine andere Möglichkeit zu aktiver Konjunkturpolitik nicht besteht.

Deutscher Baugewerksbund
gez.: N. Bernhardt.

Zentralverband der Zimmerer
und verwandter Berufsgruppen Deutschlands
gez.: W. Wolgast.

Zentralverband der christlichen Bauarbeiter Deutschlands
gez.: J. Wiedeberg.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Reichsregierung auf unsere dringenden Wünsche reagiert. Gelingt es, die baugewerbliche Produktion weiter im Gang zu halten und noch zu steigern, dann, und nur dann, kann der Arbeitsmarkt entlastet werden. Millionen kann das Baugewerbe Beschäftigung geben, wenn die finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Die Lage erfordert schnelle Entschlüsse der Reichsbehörden.

Internationale Ministerkonferenzen und ihre Ergebnisse

Selten hat eine solche Regsamkeit auf dem Gebiete der internationalen Diplomatie geherrscht wie in den letzten Wochen. Der Besuch der deutschen Minister in Frankreich, die Sieben-Mächte-Konferenz in London, der Besuch des Außenministers der Vereinigten Staaten in Berlin und schließlich die Reise der englischen Minister nach Berlin waren Ereignisse von bleibender Bedeutung. Es war das erstmal, daß ein deutscher Reichskanzler in Begleitung des Außenministers in amtlicher Eigenschaft nach Paris fuhr. Dort sind eingehende Besprechungen über das Verhältnis der beiden Länder geführt worden. Zwischen Deutschland und Frankreich hat sich im Laufe der Zeit eine große Spannung eingestellt. Man darf als sicher annehmen, daß durch das Zusammensein der leitenden deutschen und französischen Minister eine Entspannung eingeleitet wurde, die für das Zusammenleben der beiden Völker von großer Bedeutung sein kann. Die Londoner Ministerkonferenz brachte die verantwortlichen Staatsmänner der sieben maßgebendsten Großstaaten zusammen. Der Zweck derselben war, für Deutschland Erleichterungen seiner Lage zu verschaffen.

Man hat an diese Ministerkonferenz große Hoffnungen geknüpft. Deshalb dürfte das magere Ergebnis einigermaßen enttäuscht haben. Deutschland hoffte vor allem eine größere Anleihe langfristiger Art zu erhalten. Diese Hoffnung konnte nicht verwirklicht werden. Das Resultat der Londoner Konferenz ist folgendes: 1. Der 100-Millionen-Dollar-Kredit der Notenbanken, der vor kurzem unter der Führung der BIZ, der Reichsbank zur Verfügung gestellt wurde, ist um drei Monate verlängert worden. 2. Ein weiterer Abzug der noch in Deutschland befindlichen kurzfristigen Kredite soll verhindert werden. 3. Ein Komitee unter Beteiligung der BIZ soll den unmittelbaren Bedarf für neue Kredite Deutschlands prüfen, um in Deutschland angelegte kurzfristige Gelder in langfristige Anleihen zu verwandeln. Verschiedene Leute in Deutschland haben sich von den Reisen der deutschen Minister etwas mehr versprochen. Deshalb sind Enttäuschungen nicht ausgeblieben. Uebrig blieb der Weg der Selbsthilfe. Was in London besprochen und verhandelt wurde, ist auf der Rückreise zwischen den deutschen und französischen Ministern und bei den Ministerbesuchen in Berlin weiter verfolgt worden. Nunmehr ist der Rausch der Ministerempfangs verfliegen. Das deutsche Volk sieht sich nun den Schwierigkeiten gegenüber, das Werk der Selbsthilfe im wesentlichen allein durchzuführen. Trotzdem müssen die internationalen Verhandlungen und namentlich die Reisen der deutschen Minister nach Frankreich begrüßt werden. Derartige Verhandlungen, Auge in Auge, sind die beste Art Differenzen aus der Welt zu schaffen. Dem englischen Premierminister dem Genossen Macdonald ist zweifellos das Verdienst zuzuschreiben, diese neuen Wege der internationalen Diplomatie unerschrocken eingeschlagen zu haben. Durch einen Besuch in den Vereinigten Staaten hat er das Verhältnis zwischen England und USA gründlich umgestaltet. Durch die Einladung der deutschen Minister nach London kam jene internationale Gemeinschaftsarbeit zustande, die mit dem Hoover-Plan begann und mit der Sieben-Mächte-Konferenz ihr Ende erreichte. Wir dürfen der Hoffnung sein, daß diese wahren Freunde Deutschlands Henderson und Macdonald, auch in Zukunft dem deutschen Volke beistehen, wenn es notwendig sein sollte, ausländische Hilfe heranzuziehen. Die sozialistische Bewegung kann stolz darauf sein, solche Männer hervorgebracht zu haben. Es wäre zu wünschen, daß die deutsche Regierung unbeirrt fortfährt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschland und Frankreich zu beseitigen. Ein Besuch der leitenden französischen Minister in Berlin ist in Aussicht genommen. Wir wollen hoffen, daß er zur Tatfache wird und ein wahrhaft neues Zeitalter der europäischen Politik einleitet. Eine Uebereinstimmung zwischen Deutschland und Frankreich ist die Voraussetzung zum Frieden der Welt.

Für uns bleibt das Ergebnis, die Selbsthilfe energisch fortzusetzen. Dies wird nicht schmerzlos vor sich gehen können. Die Finanzkrise mit ihren Zusammenbrüchen und Bankfeiertagen ist noch nicht vollständig überwunden. In der Industrie, in Handel und Verkehr werden sich die Folgen erst noch bemerkbar machen. Nun treten allerhand Wunderdoktoren auf, die den Weg der Selbsthilfe mit guten Ratschlägen pflastern wollen. Man spricht vielfach von einer neuen Lohn- und Gehaltsenkung. Eine Verbilligung der Produktion soll ohnedem nicht erfolgen können. Auch sonst werden allerhand Pläne geschmiedet, die die deutsche Arbeiterschaft sehr eingehend beobachten sollte. Unter dem Vorwand, den wirtschaftlichen Apparat wieder in Schwung zu bringen, wird ein neues Attentat auf den Lebensstandard der Arbeiterschaft vorbereitet. Eine selten wiederkehrende Gelegenheit für alle Reaktionen. Deshalb die Augen auf und die Abwehr vorbereitet!

Beiträge und Leistungen in der Krankenversicherung.

Ueber die Höhe der zu zahlenden Krankenkassenbeiträge (zwei Drittel der Arbeitnehmer und ein Drittel der Arbeitgeber) und der zu erhaltenden Rassenleistungen bei eingetretener Erkrankung sind die Versicherten häufig nicht genügend unterrichtet. Es wird nicht beachtet, daß die Beiträge und Leistungen der Krankenkassen nach einem Grundlohn bemessen respektive berechnet werden müssen (§§ 180, 450, 457 und 459 der Reichsversicherungsordnung). Der Grundlohn ist für jeden Kalendertag festzusetzen und ergibt sich dessen Höhe aus dem auf den Kalendertag entfallenden Teil des Arbeitsentgelts bis zum Höchstbetrage von 10 M. Zwecks Ermittlung des Arbeitsentgelts wird die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angesetzt. Würde also ein Zimmerer wöchentlich regelmäßig an drei Tagen je acht Stunden arbeiten und pro Stunde 1,20 M erhalten, so würde er einen Wochenverdienst von 28,80 M erzielen, wovon der

siebente Teil, = 4,11 M, auf den Kalendertag entfällt und somit hierdurch der Grundlohn für die Krankenkasse bestimmt. Die Berechnung der Beiträge und Leistungen erfolgt dagegen nicht nach dem vorstehend geschilderten Beispiel, sondern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. März 1923 müssen vielmehr die Beiträge nach dem Entgelt des einzelnen Arbeitstages abgestuft werden, der innerhalb des jeweiligen Lohnzahlungsabschnitts durchschnittlich auf jeden Kalendertag entfällt und auch für alle Kalendertage erhoben werden. Durch die Krankenkassen-satzung ist der Grundlohn festzusetzen, und kann dieser durch den wirklichen Arbeitsverdienst, durch Lohnstufen oder Mitgliederklassen bestimmt werden. Es ist also in der Rassenfassung festzulegen, welche Berechnungsarten — eventuell auch mehrere nebeneinander — zu gelten haben. Es sei auch noch besonders darauf hingewiesen, daß die Auffassung irrig ist, wonach jeder Tagesverdienst von mehr als 10 M ohne weiteres für die Berechnung des Grundlohnes auszuscheiden hätte. Vielmehr ist der Krankenkassenbeitrag von der vollen Lohnsumme zu entrichten und die Barleistungen sind nach dem Durchschnittslohn zu bemessen, das heißt nach dem Gesamtentgelt zu berechnen, sofern 70 M wöchentlich nicht überschritten werden. Wendet sich der Lohn des Versicherten oder deckt sich sein tatsächlicher Verdienst nicht mit der Schätzung des Arbeitgeber, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die zuständige Krankenkassensatzung etwas anderes bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung. Hiermit ist nicht der Zahlungstag gemeint, an dem der betreffende Arbeitgeber seinen Beitrag entrichtet, sondern der Tag, an dem er nach der Rassenfassungsvorschrift die Beiträge entrichten soll. Im allgemeinen sollen die satzungsmäßigen Zahlungen einen Monat höchstens auseinanderliegen, mithin ändern sich die Lohnstufen allmonatlich, sofern die Änderungen der Löhne eine neue Lohnstufe begründen und keine andere satzungsgemäße Regelung vorgehen ist. Kommen aber versicherte Beschäftigte mit wechselndem Verdienst in Frage, so muß der Arbeitgeber feststellen, ob der Durchschnittsverdienst dieser Versicherten innerhalb des satzungsmäßigen oder gesetzlichen Zeitraumes noch der bisherigen Lohnstufe entspricht. Auf die Bemessung des Grundlohnes für die bereits vergangene Zeit haben rückwirkende Lohnhöhungen keinen Einfluß. Erfolgt aber auf Grund eines schon bestehenden Arbeits- und Tarifvertrages für einen verfloßenen Zeitraum eine Lohn-differenznachzahlung für eine rückliegende Zeit an den Versicherten, so hat der Arbeitgeber auch für diese Zeit die Krankenkassenbeitragsdifferenz nachzuzahlen. Nun soll im allgemeinen für die Festsetzung des Grundlohnes der einzelnen Mitgliederklasse der Tariflohn maßgebend sein. Sofern kein Tariflohn besteht, soll der durchschnittliche Tagesentgelt der einzelnen Klassen den Grundlohn darstellen. Ein solcher Durchschnittslohn wird natürlich den Entgelt des einzelnen Versicherten nicht genau in sich schließen, weil er den Maßstab für eine ganze Gruppe bilden muß, wogegen in gesetzlicher Hinsicht nichts zu unternehmen möglich ist. — Die Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte sind stets nach dem Ortslohn zu bemessen (§ 450 der Reichsversicherungsordnung) und können mit Zustimmung des Oberversicherungsamts satzungsgemäße Zuschläge erhoben werden, die dann für den Versicherten den Grundlohn bilden. Der Ortslohn wird vom Oberversicherungsamt festgesetzt und ist für Männer, Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren sowie von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahre besonders zu regeln. Hieraus ergibt sich, daß die Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte von dem Geschlecht und Alter, nicht aber von der Höhe ihres Verdienstes beeinflusst werden. — Für die Hausgewerbetreibenden kann in den Bezirken, in denen der Grundlohn durchschnittlich niedriger als der Ortslohn ist, das Statut der Gemeinden und kommunalen Verbände (§ 466) für diese Versicherten als Grundlohn ebenfalls den Ortslohn festsetzen. — Für die Erwerbslosen sind bekanntlich auf Grund des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes bedauerliche Sonderbestimmungen hierin getroffen worden. Es läßt nämlich den satzungsmäßigen Grundlohn nur für die Bemessung der Beiträge und für das Sterbegeld gelten. Die Höhe des Krankengeldes und die nach dem Krankengeld zu berechnenden anderen Barleistungen der Krankenkassen (Wochen-, Still-, Haus- und Taschengeld) richten sich stets nach der Höhe der Arbeitslosenunterstützung usw. (§§ 119 und 120 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie die diesbezügliche Fassung der Rechtsverordnung vom 5. Juni 1931).

R. B.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Raffengeschäftliches.

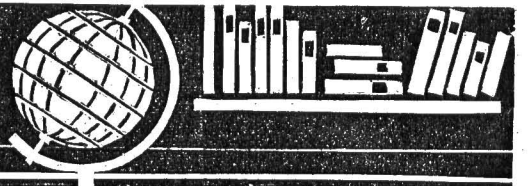
Die nachstehenden Zahlstellen haben für das 2. Quartal 1931 keine Abrechnungen eingekandt:
Gau 3, Schlesien: Neustadt in Schlesien.
Gau 4, Pommern: Pinnow, Stepenitz.
Gau 5, Brandenburg: Liebenwalde, Storkow, Wusterhausen, Zelin.
Gau 10, Schleswig-Holstein und Oldenburg: Aurich, Bevensen, Sechthausen, Wildeshausen.
Gau 12, Thüringen: Camburg, Gr. Breitenbach, Herbsleben, Ohrdruf, Schwarzburg, Waltershausen.
Gau 15, Hessen und Nassau: Glauberg, Schenkengelsfeld, Wolfenhausen.
Gau 16, Württemberg: Kirchheim u. Teck, Nürtingen, Schramberg, Schwenningen, Wangen.

Ausschluß von Mitgliedern

Wegen Vergehens gegen den § 7 Absatz 3 der Satzungen wurden in Mannheim Georg Siegel (Verb.-Nr. 56 043) und in Lauenburg i. D. Johannes Wegner (32 283) aus dem Verbande ausgeschlossen.

Der Zentralvorstand.

UNTERHALTUNG WISSEN



Wir fahren um die Welt

Rino, Gamelan, Chinesentheater.

Auch auf den Rummelpässen lernt man das Volk kennen. Nicht allein in der Beobachtung in den Straßen, auf Märkten, in Geschäften rundet das Bild. Auf den Rirmessen, den Jahrmärkten — da sind die Menschen freier; sie wollen vergnügt sein (indem sie Vergnügen kaufen) und unbewußt sind sie freier.

Der Rummelpass hier heißt „Die Neue Welt“ und ist in der tiefsten Chinesenstadt. Zuerst muß man Eintritt zahlen, und zwar der Weiße das Doppelte wie der Farbige. Es war nicht viel — und die Pforten zur „Neuen Welt“ öffnet sich.

Es war eine alte Welt größtenteils — nämlich ein kopiertes Europa und ein nachgeäfftes Amerika. Schiffschaukel und Rutschbahn, Karussell und die elektrischen Miniaturautos, die über ein Blech rattern. Glücksräder und Pferderennen gab es auch; die Pferdchen waren aus gestanztem Metall.

Dennoch: da war zuerst das Publikum, dicht gedrängt zu Tausenden. Malaien, klein, zierlich, die Frauen trugen die Babies im Hüfttuch mit sich; Chinesen, europäisch gekleidet, im weißen Tropenanzug, rasend elegant, die Frauen Brillantschmuck im Haar und in den Ohren, die seidenen Spitzenjacken mit goldenen Knöpfen; Japaner, hochmütig und mit gefährlicher Intelligenz im Blick; die dunklen Araber, altväterlich gekleidet wie ihre Ahnen, mit Fetz und weiten Pluderhosen. Aber — und dies war das Seltsame, dem Menschen des Westens noch Ungeübte — die Tausende, die hier beisammen waren: sie wahrten eine Ruhe, wie ich nie vorher auf einem Rummelpass erlebt. Kein Gebrüll, Geschrei, Gejohle. Nicht einmal das „Summen wie in einem Bienenkorb“: das dunkle Stimmengewoge, wo Menschenmassen beisammen sind. Diese Stille, sie war das Fremdartigste. (Ich dachte an einen Jurplatz in Bayern, an einen Jahrmarkt in Nordfrankreich: da schluckte der Menschenlärm sogar die Schlingtaratabum-Musik.)

In einer dunklen Ecke des weiten Platzes, unter freiem Himmel, spielte ein chinesisches Rino. Es war ein blutrünstiger Film, aber dem Publikum gefiel die Sache. Nur manchmal lachten die Leute und riefen etwas, das ich nicht verstand. Jedenfalls verfolgten sie leidenschaftlich das Spiel, und ihre Beifalls- oder Abblehnungsgestungen erinnerten an ähnliche Szenen, die ich vor Jahren in Italien erlebt hatte. Obgleich der Film in China gedreht war — die Schauspieler sämtlich Chinesen —, blieb unverkennbar der amerikanische Einfluß, die „Segnungen“ Hollywoods. Nur von dort konnten derartige Revolverknaller kommen und die dumm-verlogene Verfolgung des Guten durch den Bösen: es war „Wildes Westen“ grauigster Art.

Dann schlenderte ich weiter, stand plötzlich vor einem Pavillon. Darin saßen etliche Javaner und spielten ein Gamelan. Sie hieben auf die bronzenen, tellerartig flachen Glocken: und was sie da produzierten, das war kein reines Vergnügen. Ich blieb dennoch stehen, eine ganze Weile, betrachtete die Szene. Zwei Weiber piepsten ein Lied zu der „Musik“. Ihre Kostüme waren ebenso unecht javanisch wie ihr Gepiepe ein Lied war. . . . Andere Weiber, ganz junge und mittelalterliche — hockten am Boden, kauten Sonnenblumenkerne und spuckten von Zeit zu Zeit auf die Bühne. Mit spitzen Fingern nahmen sie die Kerne aus dem Zeitungspapier, schoben sie in den Schnabel. Die Kiefer mahnten in rasch kaudenden Bewegungen. Wie ich sie von der Seite betrachtete, hatten sie den Kopf kleiner, dummer Vögel.

Zum Schluß kam von allem, was ich sah, das Echteste: ein chinesisches Theater. Es war großartig. Vielleicht gibt es bessere, mag sein. Aber auf keinem Rummelpass fand ich wohl etliche künstliche Hingabe, wie im Spiel zweier Männer, die hier Frauenrollen agierten. (Das Stück selbst nur für Chinesen verständlich.) Auf der Bühne war als einziger Gegenstand eine Baismatte (die Möbel waren auf die Kuffis gemalt), darauf standen die Schauspieler, umkreisten sich im Sabelgeflecht. Sie sprachen nicht zueinander, sondern redeten aneinander vorbei; und zum Zeichen der Verachtung wandten sie sich den Rücken zu. Das ganze Spiel wurde von Musik begleitet: von einer quiekend grellen Tonfolge. Ramen die großen, spannenden Momente, dann steigerte sich die Musik: dumpfe Trommeln und dunkles Blech donnerten dazwischen.

Die Zuschauer, meistens Chinesen, standen wie hypnotisiert.

Bananen.

Es war schon spät am Abend. Ich verspürte Hunger. (Die englische Küche — es gibt bessere.) Noch mehr Durst. Ein Glas der grellfarbigen Limonaden? Oder Ice-Cream? Ich entschied, auf eine (sehr wahrscheinliche) Magenkrankung zu verzichten und kaufte einige Bananen. Die fand ich in der Schale, sagte ich mir, und keine Fliegenzwärme konnten an die Frucht.

Ich suchte mein bißchen Malaisisch zusammen und verlangte „Pisangs“. Für zehn Cents. Der Mann hinter seiner offenen Bretterbude nahm einen mächtigen Bananenstängel vom Haken und schnitt einen Ast davon ab. Den reichte er mir. Ich war so verblüfft, daß ich ihn nahm. Er kassierte das Geld und sagte „Danke“.

Da stand ich mit meinem Bananenbüschel in der Hand und betrachtete ihn: ich begann zu zählen, es gelang nicht. Gleichgültig, ob 35 oder 40 Früchte daran waren. Es waren zwar nicht die großen, gelben westindischen, wie sie bei uns auf dem Markt sind; nur halb so große, in grüner Schale, wie sie in den Malaienstaaten und Ostindien wachsen. In grüner Schale: das heißt, frisch vom Baum und

nicht auf wochenlangem Schiffstransport nach- und ausgereift.

Fünf oder sechs aß ich, dann war es vorbei mit Hunger und Durst. Der Büschel wurde nicht kleiner. Ich konnte ihn nicht mitschleifen ins Hotel, es wäre lächerlich gewesen. Zehn Cents. . . . Ich schenkte ihn zwei Buben, die vorbeikamen. Sie begannen sich darum zu balgen und rissen sich schier die armlängigen Lumpen vom Körper. Das war ein anderes Schauspiel; ein ungewolltes, aber ewig Menschliches.

Rurt Offenburg.

Mainfahrt

Im Speßart, da wachsen die Tannen
riesenhoch!
Wie der Sperber die schlanken Bäume
kühn umflog!
Dann kamen dreißig Männer
hinauf in den Wald:
Sie schlangen die bligenden Äste —
wie 's schallt, wie 's hallt!
Und Tanne stürzte auf Tanne,
das Harz floß rot!
Die Sperber klagten und schrien —
die Not, die Not!
Am Maine, dem silbernen Strome,
da reißt das Floß.
Wer war der wilde Jäger —
der den Sperber schoß?
Das Floß ist rot bewimpelt,
zum Städtegruß.
Felder und Wälder und Reben —
ein Mädchenkuß!
Fröhliche Fahrt am Maine —
und dort ist der Rhein:
In den großen Bruder mündet
Schwesterlein Main hinein.
Das Floß, jetzt bringt es zu Lande —
die Säge tanzt!
Viele Bretter liegen zuhause —
der Sonntagskranz!
Und die lieben Zimmerleute,
die schalen nun ein:
Beton aus Kiesel und Eisen
wird Turmwand sein!

Mar Dortu.

Etwas vom Blitzschlage

Trotz aller Fortschritte der Technik beherrscht der Mensch bis auf den heutigen Tag die Naturgewalten nur unvollkommen. — Etwa 1000 Menschen werden alljährlich in Preußen vom Blitze getroffen. Glücklicherweise wird nur ein Fünftel vom Tode ereilt. Jedoch sind starke Verbrennungen, Taubheit, Erblindungen und schwere Lähmungen im Anschluß an Blitzschlag keineswegs selten. Todesfälle, die erst einige Zeit nach dem Unfall eintreten, gehören zu den Ausnahmen.

Der sofortige Tod beim Blitzschlag ist die Folge schwerer Verletzungen lebenswichtiger Organe. Im Gehirn und Rückenmark kommt es zu Zerreißungen des Gewebes und zu unzähligen kleinen Blutungen. Die Kleidung ist dabei gewöhnlich ganz unregelmäßig zerfetzt und weist deutliche Brandspuren auf, im Gegensatz zu den nicht tödlichen Blitzverletzungen, bei denen die Kleider häufig gar nicht verbrennen, sondern unverändert bleiben oder höchstens löchliche Zerstörungen zeigen. Wird jedoch die Kleidung stark erhitzt, so entstehen auch hier auf der darunterliegenden Haut echte Brandwunden.

Der Blitz selbst ruft jedoch nur Brandwunden ähnliche Verletzungen hervor, beinahe wie Schußwunden, wachstümlich glänzend, ja, wie gekocht sehen die getroffenen Stellen aus, auf denen sich meist seltsame Figuren bilden. So hat man einen daumendicken Streifen von der linken Schulter zur Hüfte verlaufen sehen, eine andere Verbrennung zog spiralförmig um das Bein oder es trat auf der Brust eine münzengroße Verfärbung auf, von der strahlenförmige Verzweigungen ausgingen, während sich gleichfalls auf der Schläfe, dem dazugehörigen Austrittsbezirk des Blutes aus dem Körper, ein blutunterlaufener Fleck befand und in der Mitte eine kleine Öffnung bildete.

Die hochroten oberflächlichen Blitzfiguren pflegen bald abzublassen, um fast stets nach einigen Tagen spurlos zu verschwinden; tiefergehende Brandstellen hinterlassen bräunlich verfärbte Narben.

Lähmungen einzelner Glieder oder auch einer ganzen Körperhälfte als Blitzschlagfolgen sind keine Seltenheit, sie gehen jedoch gewöhnlich nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zurück. Ueberhaupt werden nervöse Nacherkrankungen häufig beobachtet: vorübergehende Geisteskrankheit, starke Uebererregbarkeit, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Unruhe, Schreckhaftigkeit — die besonders bei Gewittern immer wieder aufzutreten pflegt — sind einige der wichtigsten Nervenstörungen im Anschluß an Blitzschlag. Besonders auffallend ist das Vergessen des Unfalls selbst sowie kurz vorangegangene Geschehnisse nach Wiederkehr der Besinnung.

Der ungeheuer schnelle Blitz betäubt eben, ehe sein Licht vom Sehnerven, der begleitende Donner vom Hörorgan zum Bewußtsein gebracht worden sind. Bei leichten Blitzschlagverletzungen, bei denen die Erinnerung erhalten geblieben ist, gaben die Betroffenen an, daß sie ein Gefühl gehabt hätten, als ob sie in Stücke gerissen würden. Andere empfanden eine Erschütterung, die sie mit dem Schläge einer schweren Reule verglichen, während wiederum in andern Fällen der Blitz einem Schlag ins Genick geähnelt haben soll.

Bei schweren Blitzschlägen können Verletzungen innerer Organe — Darmblutungen, Gelbsucht, Gelenksentzündungen usw. — auftreten. Auch die Hörfähigkeit kann vorübergehend stark herabgesetzt werden, die Augenlinse kann Erübungen aufweisen. Kurzum — bloßer Schreck bis zu den schwersten Erscheinungen kann einem Blitzschlage folgen.

Was ist nun bei einem solchen Unglücksfall zu tun?

Lagerung des Betroffenen unter Hochhaltung des Kopfes in frischer Luft — Öffnung aller beengenden Kleidungsstücke — kühle Uebergießungen, bei Atemstillstand vorzügliche Einleitung der künstlichen Atmung, vor allem suche man möglichst schnell ärztliche Hilfe herbeizurufen.

Schließlich wäre noch die Frage zu erörtern, wie man sich verhalten soll, wenn man von einem Gewitter auf freiem Felde überrascht wird. Allseinstehende Bäume sind zu meiden, außerdem ist es höchst bedenklich, sich während eines Gewitters an Zäune oder gar an Drahtgitter anzulehnen. Am zweckmäßigsten ist es immer noch, auf die Erde gekauert oder in einer Erdvertiefung sitzend, das Unwetter abzuwarten — selbst auf die Gefahr hin, vom Regen vollkommen durchweicht zu werden. Es ist immer noch besser, von Kopf bis zu Fuß durchnäßt zu werden und sich einen tüchtigen Schnupfen zu holen, als einem Blitzschlag zum Opfer zu fallen.

(Aus der „Gesundheit“, Zeitschrift für gesündliche Lebensführung des werktätigen Volkes.)

Die Arbeit unter den Fuggern

Die Geschichte der Fugger stellt ein äußerst interessantes Stück Wirtschafts- und Kulturgeschichte dar. Bedeutet doch die Blüte den Fugger ein Stück Frühkapitalismus, das dann verfiel, weil die Stunde des Kapitalismus geschichtlich noch nicht gekommen war.

Biel ist bereits über den Aufstieg der Fugger geschrieben worden, weniger über ihren Niedergang. In den „Studien zur Fuggergeschichte“ hat jetzt Dr. Ludwig Scheuermann die „Fugger als Montanindustrielle“ behandelt und damit zugleich ein Stück aus der Geschichte des Verfalls der Fugger.

Aus großen Notwendigkeiten heraus erstand dieser Untergang. Er entstand aus allem, nur nicht aus dem Wesen der Arbeiterschaft. Ist es doch heute so, daß die Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer immer als die Gefahr für den Untergang einer Wirtschaft hingestellt werden. Der Fall der Fugger zeigt, daß dieser Untergang und dieser Neuaufbau eine geschichtliche Notwendigkeit ist, die eintritt, wenn die geschichtliche Stunde gekommen.

Die Arbeiter haben beim Verfall der Fugger überhaupt nicht mitgewirkt. Sie waren allerdings auch nicht zufrieden. Sie hatten Klagen. So klagten sie über die Belieferung mit schlechten Lebensmitteln. Daß die Belieferung nicht immer pünktlich erfolge. Wir hören allerdings auch von Klagen über zu niedrige Bezahlung, aber das Wesentliche war nicht der Einspruch gegen das System. Man war zufrieden mit dem, das geboten wurde, zum Beispiel mit Ware statt eines Lohnes. Nur wollte man gewissenhafte und pünktliche Durchführung. Die Arbeitnehmer waren also wirtschaftsfreundlich. Und doch entstand der wirtschaftliche Verfall dieses ersten Regens des Frühkapitalismus.

Die wirtschaftliche Entwicklung vollzieht sich nach großen geschichtlichen Notwendigkeiten, und neben dem Kampfe um den Lohn, um das Einkommen, hat die Arbeiterschaft darum den besonderen Gedanken der Neugestaltung des Systems, dessen Verfallerscheinungen für die geschichtliche Stunde des Werdens eines Neuen bezeichnend sind.

Kreuzotterbiß

In der warmen Jahreszeit tritt auch in einzelnen Gegenden Deutschlands die Gefahr des Schlangensbisses etwas in den Vordergrund. In der Hauptsache kommt nur die Kreuzotter in Betracht. Die Kreuzotter bevorzugt Heide- und Moorgegenden. Man findet sie namentlich im Seidekraut und Moos und auch unter Heidebeersträuchern. Beerenfresser und Leute, die berufsmäßig Wald und Wiese außerhalb der Wege durchstreifen müssen, laufen somit am meisten Gefahr, gebissen zu werden. Ein fester Lederstiefel schützt im allgemeinen genügend vor dem Biß. Wer sich auf derartiges Schuhzeug nicht verlassen kann oder der strumpfsosen Mode huldigt, sei also beim Betreten von Wald und Wiese außerhalb der festen Wege etwas vorsichtig.

Im übrigen ist der sofort richtig behandelte Kreuzotterbiß nicht unbedingt lebensgefährlich. Unter allen Umständen müssen aber gebissene Personen nach Abbinden des verletzten Gliedes oberhalb der Bißstelle sofort zum Arzt geschickt werden, der gegebenenfalls das in Apotheken und Krankenhäusern vorrätige wirksame Kreuzotterserum anwenden kann.

Man sei also im Walde immerhin vorsichtig, wenn man auch nicht überängstlich zu sein braucht.

Unsere Lohnbewegungen

Gesperri ist die Speditionsfirma Rehler in Ithoe wegen Lohn Differenzen. Vor Zuzug wird gewarnt.

Berichte aus den Zahlstellen

Essen. Unsere ordentliche Zahlstellenversammlung am 19. Juli nahm den Geschäfts- und Rassenbericht vom 2. Quartal entgegen und beschäftigte sich mit Fragen, die aus Anlaß der Zusammenlegung der Zahlstellen Gelsenkirchen, Wanne-Eickel und Essen notwendig wurden. Der Vorsitzende begrüßte besonders herzlich die Delegierten der ehemaligen Zahlstellen Gelsenkirchen und Wanne-Eickel und gab dem Wunsch Ausdruck, daß die Kameraden nach wie vor ihre ganze Kraft in den Dienst des Verbandes und somit zum Wohle aller unserer Mitglieder stellen mögen. Von Seiten der Delegierten wird der Freude Ausdruck gegeben, ihren langgehegten Wunsch erfüllt zu sehen, mit andern Bezirken zusammenarbeiten zu dürfen. Besonders in der heutigen wirtschaftlichen Depression ist es notwendig, gemeinsam zu den Tagesfragen Stellung zu nehmen. Die Verschmelzung obgenannter Zahlstellen ist reibungslos vollzogen. Dank der guten Vorarbeit seitens der Zahlstellenvorstände hatte die Zahlstellenversammlung ein leichtes Arbeiten. Eine Bezirksführerkonferenz am 21. Juni beschäftigte sich mit der Einteilung und Abgrenzung der Bezirke im neuen Zahlstellengebiet. Es ergab sich die Notwendigkeit, mehrere Bezirke zusammenzulegen, so daß das neue Zahlstellengebiet immerhin noch 18 Bezirke umfaßt. Auch wurde ein neuer Versammlungsfallen der festgelegt. Die Ortssatzungen mußten entsprechend ergänzt beziehungsweise abgeändert werden. Des weiteren wurde über die Beiträge und Entschädigungsätze verhandelt. Dem Zahlstellenvorstand wurden drei Kameraden aus den früheren Zahlstellen Gelsenkirchen und Wanne-Eickel zugeteilt. Der Entwurf der Bezirksführerkonferenz fand in der Zahlstellenversammlung einstimmige Annahme. Im Geschäftsbericht streifte Geschäftsführer Kamerad Stratzmann die allgemeine schlechte wirtschaftliche Lage. Ganz besonders schwer haben die Bauarbeiter unter der Wirtschaftskrise zu leiden. Wenn wir vor einem Vierteljahr hofften, den Baumarkt belebt zu sehen, so wurden wir arg enttäuscht. Die sonst übliche saisonmäßige Belebung des Baumarktes blieb völlig aus; trotzdem die Löhne der Bauarbeiter im Industriegebiet um 11 % ab 1. April gesenkt wurden und die Baumaterialpreise um etwa 20 % gegenüber dem Vorjahr sich senkten. Größere, schon früher vorgesehene Bauvorhaben wurden zurückgestellt. Die Arbeiten am „Ruhr-Stausee“ sind in Angriff genommen. Hier wird etwa 60 bis 70 Kameraden für einige Monate Arbeit geboten. Die Anzeichen sprechen dafür, daß im allergünstigsten Fall in diesem Halbjahr 150 bis 180 Kameraden eine Dauerbeschäftigung finden. Die Arbeitslosigkeit unter unseren Mitgliedern ist um 16,6 % höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Rassenbericht brachte kein günstiges Resultat. Auf Grund der großen Arbeitslosigkeit sind die Einnahmen immer geringer und die Lokalfasse wird von einem Quartal zum andern immer mehr beansprucht. Es müssen Mittel und Wege gesucht werden, um dieses Mißverhältnis auszugleichen. Die meisten Delegierten waren auch so einseitig voll und haben folgendes beschlossen: 1. Arbeitslose und kranke Mitglieder zahlen, solange sie Verbandsunterstützung beziehen, einen Beitrag von 30 $\mathfrak{g}$ wöchentlich. Dieser Beitrag wird von der Unterstützung abgezogen; 2. Vom Verband Ausgezeichnete zahlen wöchentlich 10 $\mathfrak{g}$; 3. Von diesem Arbeitslosenbeitrag sind befreit: a) Lehrlinge unter 18 Jahren, b) Mitglieder, die weder staatliche noch kommunale Unterstützung erhalten. Des weiteren wurde noch in sachlicher Aussprache gegen die am 5. Juni erlassene Notverordnung Stellung genommen und in einer einstimmig angenommenen Entschließung gefordert, daß die darin enthaltenen unsozialen Bestimmungen baldigst beseitigt werden müssen. Nach Erledigung lokaler Angelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

Genossenschaftsbewegung

Konsumgenossenschaften und Krise des kapitalistischen Wirtschaftssystems

Bei volkswirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen besteht heute kein Zweifel mehr darüber, daß sich das kapitalistische Wirtschaftssystem in einer Krise befindet, die seine Grundlagen erschüttert. Und zwar seine wichtigste Grundlage in erster Linie, die im Vertrauen auf die Anerschütterlichkeit des Systems beruht. Dies Vertrauen als wichtigste geistige Potenz für die Aufrechterhaltung und Unbesiegbareit eines ökonomischen Zustandes, der für eine Ewigkeit bestimmt schien. Die privatkapitalistische Wirtschaftsatmosphäre beginnt sich zu verändern, weil das ökonomische System, aus dem sie sich entwickelt hat, sichtbar ins Wanken geraten ist. Und in dem Maße, in dem es sich weiterhin unfähig erweist, die Krise zu beseitigen, von der es in allen Industrieländern der Welt erfaßt worden ist, neigt sich das Vorstellungsbewußtsein nicht nur der arbeitenden Massen, sondern auch der Intelligenz dem ökonomischen System zu, das bestimmt erscheint, in organischer Entwicklung seine Vorgängerin abzulösen. Und dies um so mehr, als die Welt der Theorie, das heißt die geistige Vorstellung eines ökonomisch zweckmäßigeren und deshalb besseren Wirtschaftssystems, durch praktische Tatsachen von seiner Überlegenheit gegenüber dem privatkapitalistischen Wirtschaftssystem überzeugt werden kann.

Dies ökonomische System der Gemeinwirtschaft an Stelle der Privatwirtschaft ist bereits so sehr in der Entwicklung der Konsumgenossenschaften verkörpert, daß es ein Leichtes ist, den Nachweis seiner Über-

legenheit durch beliebige Beispiele aus der Praxis zu erbringen. Sein grundlegendes Wesen besteht im Mitbesitz der Gemeinschaft an den Produktionsmitteln, dem springenden Punkt aller Planwirtschaft, deren Notwendigkeit heute auch von Kreisen eingesehen wird, die sich immer noch vor dem Sozialismus bekreuzigen, weil sie übersehen, daß er letzten Endes eine ökonomische Potenz ist, aber keine parteipolitische.

Von den beliebig herauszugreifenden Beispielen für die ökonomische Überlegenheit der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft über die kapitalistische Privatwirtschaft bietet die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine ein hervorragendes Objekt, weil sie als die wirtschaftliche Inkarnation der konsumgenossenschaftlichen Bewegung Deutschlands zu betrachten ist. Die einzigen Träger der Gesellschaft sind rund 1200 Konsumgenossenschaften; ihr Vermögen, ihre Produktionsmittel aller Art gehören den Konsumgenossenschaften unmittelbar, mittelbar aber den Millionen Mitgliedern der deutschen Konsumgenossenschaften. Und dementsprechend der wirtschaftliche Nutzeffekt des konsumgenossenschaftlichen Spitzenunternehmens allen, die daran beteiligt sind. Produktion und Warenverteilung sind planmäßig organisiert: es wird nichts und nicht mehr produziert, was nicht gebraucht wird. Die Bedarfsdeckungswirtschaft ist effektiv vorhanden und ihre Grundlage bildet der Allgemeinbesitz an Produktionsmitteln. Denn daraus nur erklärt sich die erstaunliche Tatsache, daß, wenn auch infolge der Weltwirtschaftskrise der konsumgenossenschaftliche Produktions- und Verteilungsapparat gewisse Hemmungen zu überwinden hat, er in keinem Lande der Welt in die Krise selbst hineingerissen worden und bis heute die Zahl der beschäftigten Personen — konstant geblieben ist. Inmitten einer Welt von 15 bis 20 Millionen Arbeitslosen!

Die Großeinkaufs-Gesellschaft ist heute in der Warenverorgung der deutschen Konsumvereine mit nahezu 500 Millionen Mark in einem Jahre beteiligt, ihre 45 Produktions- und Veredelungsbetriebe erzeugen Waren im Wert von rund 140 Millionen Mark in einem Jahre für den geschlossenen Markt der Konsumgenossenschaften, ohne Kapital- und Warenrisiko, weil nicht Profitwirtschaft, sondern Bedarfsdeckungswirtschaft das Wesen der Konsumgenossenschaften ausmacht.

Darum: Bahn frei für die konsumgenossenschaftliche Planwirtschaft im volkswirtschaftlichen Ausmaße!

Wirtschaftspolitische

Die neue Garantiebant

Das Reich und die deutschen Großbanken haben sich zu einer Gemeinschaftsaktion entschlossen, um den Zahlungsverkehr wieder in Gang zu setzen. Unter der Firma Akzept- und Garantiebant AG. wurde eine Gesellschaft mit einem Kapital von 200 Millionen Mark gegründet, die durch zur Verfügungstellung der erforderlichen Mittel das reibungslose Funktionieren des Zahlungsverkehrs gewährleisten soll. Von den 200 Millionen Mark Aktienkapital hat das Reich zwei Fünftel übernommen. Ingesamt sind es neben dem Reich 11 Banken, die als Gründer dieser Garantiebant auftreten. Unter den 11 Bankinstituten haben 6 öffentlichen Charakter. In Gemeinschaft mit dem Reich bringen diese überwiegend die Mehrheit der Mittel auf. Die größte Hilfe wird also von der öffentlichen Hand geleistet. Die neue Bank soll zwischen die Privatbanken und die Reichsbank geschaltet werden und durch ihre zusätzliche Unterschrift Wechsel, Schecks usw. diskontfähig machen. Mit Hilfe dieses neuen Instituts hofft man vor allem die Danabank wieder flottzumachen. Der Vorsichtsmaßregeln wurden nunmehr genug geschaffen. Jetzt möge man zur Verwirklichung der Ziele übergehen.

Die kurzfristigen Gelder als internationaler Störungsfaktor

Die Höhe der kurzfristigen Gelder am internationalen Geldmarkt werden auf 50 Milliarden Mark geschätzt. Sie bilden in dieser früher nie gekannten Höhe einen Störungsfaktor der Weltwirtschaft. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten der deutschen Kreditwirtschaft haben ihren Ausgang von den etwa 8,2 Milliarden Mark kurzfristigen Krediten genommen, die die deutschen Banken im Ausland aufgenommen hatten. Seit Beginn dieses Jahres sind bis jetzt etwa 3 Milliarden gekündigt und zurückgezahlt worden. Dieser plötzliche Entzug von Auslandsgeld hatte schließlich durch Zutritt anderer Ursachen jene Finanzkrise zur Folge, in die die deutsche Wirtschaft geraten ist. Die amerikanischen Banken haben Auslandsverpflichtungen in Höhe von 3 bis 4 Milliarden Dollar. Die Einführung des Devisenstandards bei den Notenbanken hat die Schwierigkeiten noch vermehrt. Die Notenbanken der wichtigsten Länder dürften heute über einen Devisenbestand von 10 Milliarden Mark verfügen. Die Hortung der Devisen bei den Notenbanken war vor dem Krieg etwas Unbekanntes. Die zentral-europäischen Staaten zusammen hatten in ihren Notenbanken Anfang Juni einen Devisenbestand von 8,7 Milliarden Mark. Davon hatte allein die französische Notenbank die Hälfte, nämlich 4,3 Milliarden, zur Verfügung. Es folgte Italien mit 866 Millionen Mark, Belgien mit 510 Millionen Mark, Holland mit 475 Millionen Mark usw. Die deutsche Reichsbank hatte Anfang Juni einen Devisenbestand von 324 Millionen Mark, der geringer war als derjenige der kleinen Schweiz, wo 363 Millionen Mark Devisen der Notenbank zur Verfügung standen. Die Notenbanken der Tschechoslowakei und Österreichs verfügten über 239 beziehungsweise 263 Millionen Mark. Im Zeitalter internationaler Vertrauenskrisen fließen die vagabundierenden Kurzgelder nicht dorthin, wo die Zinsen hoch sind, sondern dorthin, wo das meiste Vertrauen herrscht. Die Goldbestände der hauptsächlichsten Gläubigerländer: USA, Frankreich, England, Holland, Schweden und der Schweiz,

haben seit 1928 um rund 8 Milliarden Mark zugenommen. In der übrigen Weltwirtschaft sind sie in der gleichen Zeit um rund 4 Milliarden gesunken. Nach diesen Ländern sind auch die Kurzgelder geströmt, so daß die finanziellen Schwierigkeiten der übrigen begreiflich erscheinen. Der gewaltige Block schwimmender Kurzgelder ist mithin ein ernsthafter Störungsfaktor in der Weltwirtschaft.

Das Morden von Kaufkraft ist Selbstmord

Kaufkraftvernichtung wird heute als das Allheilmittel angesehen, obwohl die ganze Wirtschaftslage daran krankt, daß die vorhandenen Warenmengen nicht abgesetzt werden können. Die Notverordnung ist hierfür ein Beweis. In der „Brücke“, Nr. 24, wird dies von einem Mitglied des Präsidiums der Bayerischen Industrie- und Handelskammer für Oberfranken durch folgende Worte bestätigt, die wir ohne Zusatz wiedergeben:

Es ist ein Amding, auch nur annehmen zu wollen, daß man in einer Epoche der Massenerzeugung, der großen Läger und der Absatzstocung, verbunden mit größter Arbeitslosigkeit, der Krise durch Lohn- und Gehaltskürzungen auch nur im mindesten beikommen könnte. Massenerzeugung bedingt Massenabsatz. Es kommt daher einem volkswirtschaftlichen Massenmord gleich, wenn man die große Masse in ihrem Einkommen kürzt. Wahnsinn, nichts weiter! Die große Masse ist es, die allein in unserer Zeit der Massenerzeugung die Arbeitslosigkeit durch Konsum einigermaßen mildern kann. Wir möchten den Grundfals prägen, daß 100 Briefträger und 100 Volksschullehrer für den Konsum viel wichtiger sind als etwa zehn oder selbst 50 Regierungspräsidenten, und damit glauben wir den grundlegenden Fehler der Brüning'schen Offensive aufgedeckt zu haben. Nicht Kürzung der Gehälter der Beamten und nicht Krisensteuer für die Einkommen wären das gegebene und notwendige gewesen, sondern Vereinfachung der aufgeblähten Verwaltung in allen deutschen Ländern. Man behauptet, daß zum Beispiel bei einem großen Konzern 25 Direktoren zusammen 12 Millionen das Jahr haben, während 10 000 Angestellte ein Einkommen von zusammen 25 Millionen verdienen. Welcher volkswirtschaftliche Ansin! Wenn man den 10 000 Angestellten, um ein beliebiges Beispiel anzuführen, 2 1/2 % des Einkommens kürzt, kann der Staat zwar 1 1/4 Millionen profitieren, während die Wirtschaft durch Einschränkung des Konsums die gleiche Summe verliert. Wenn man aber um das gleiche zu erreichen, den 25 Direktoren 10 % abzieht, dann profitiert wohl der Staat daselbe, der Konsum aber hat noch lange nicht den gleichen Schaden, als wenn diese Kürzung bei den Kleineren und Mittleren vorgenommen wird. Ränzler Brüning war also sehr schlecht beraten, als er an das Morden der Kaufkraft herangegangen ist; denn diese Handlung war auch wirtschaftlich durchaus falsch.

Ausfuhrüberschuß durch Kapitalflucht aufgezehrt

Der deutsche Außenhandel im Juni zeigt eine Einfuhr von 607 Millionen und eine Ausfuhr einschließlich Reparationslieferungen von 747 Mill. Mark. Es ist also ein Ausfuhrüberschuß von 140 Mill. Mark zu verzeichnen. Die Einfuhr ist leicht gestiegen. Besonders wies die Einfuhr von Rohstoffen eine Zunahme auf. Zugenommen hat die Einfuhr bei Eisenerzen, Zementrohstoffen, Tierhäuten, Steinkohlenteer, Holz usw. Die Lebensmittel-einfuhr ist ungefähr gleichgeblieben. Die Ausfuhr verminderte sich um 36 Millionen Mark. Darunter befanden sich 26 Millionen Mark für Fertigwaren. Der Ausfuhrückgang ist zum Teil auf die Senkung der Preise zurückzuführen. An dem Ausfuhrückgang bei Fertigwaren waren insbesondere Eisenwaren und Textilzeugnisse beteiligt. Im ersten Halbjahr 1931 ist einschließlich der Reparationsfachlieferung ein Ausfuhrüberschuß von 1068 Millionen Mark festzustellen. Eine Milliarden Ausfuhrüberschuß würden die Zahlungsbilanz Deutschlands sehr wesentlich beeinflussen haben, wenn nicht in der gleichen Zeit aus den bekannten Ursachen eine Kapitalflucht, sei es durch den Entzug von Auslandskrediten oder durch die Auswanderung deutschen Kapitals, eingetreten wäre. Somit wurde das Ergebnis einer verhältnismäßig günstigen Handelsbilanz durch andere Einfüsse vernichtet. So erfreulich also die Handelsbilanz sein mag, so unerfreulich ist auf der andern Seite die Erkenntnis, daß sie für die deutsche Wirtschaft nicht nutzbar sein konnte.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Ist die Beförderung von Getränken an die Arbeitsstätte eine Betriebsstätigkeit?

In der Unfallrechtssprechung ist diese Frage schon mehrfach entschieden worden. Allerdings sind die Rechtsauffassungen in sehr verschiedener Art hierbei zum Ausdruck gekommen. Einmal ist Anerkennung beim eingetretenen Unfall infolge der Verrichtung obenerwählter Arbeit ausgesprochen und häufig aber auch das Gegenteil von den Berufsgenossenschaften erfolgt. Im allgemeinen wird ein Betriebsunfall bei der Beförderung von Getränken an die Arbeitsstätte als ein unfallversicherter Betriebsstätigkeit nur angenommen, wenn die Lebensmittel auch für fremde, im Betriebe beschäftigte Personen bestimmt sind, die sie als einen Teil ihres Lohnes erhalten. Dagegen gilt als Grundfals, daß die Einnahme der Mahlzeiten, sofern daran nur der Unternehmer und seine Angehörigen teilnehmen, als eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit dem Versicherungsschutz nicht untersteht. Es wird ferner dann stets angenommen, daß der Auftrag durch einen Familienangehörigen nicht in der Eigenschaft als Betriebsunternehmer, sondern vielmehr als Familienhaupt gegeben sei, und somit kein Auftrag kraft eines Arbeitsverhältnisses angenommen werden könnte, da er als Auftrag des Familienverhältnisses zu gelten hätte. — Anders liegen die Dinge, sofern Betriebsbeauftragte ausschließlich für den Gesamtbetrieb diese Tätigkeit ausüben müßten. So hatte zum Beispiel ein Klempner, der als Autoreparaturhilfskraft in S. tätig war, neben der In-

standhaltung der Autos auch täglich Benzintransporte und Getränketransporte für den Betrieb auszuführen. Bei einem solchen Transport, nachdem er sich vorher Benzin auf seine Kleidung infolge eines Versehens oder Unachtsamkeit gegossen hatte, wollte er sich auf dem Wege eine Zigarette anzünden. Ehe er hieran dachte, setzte das Zündholz seine Kleidung und den Körper in Brand, so daß er durch die Brandwunden längere Zeit arbeitsunfähig wurde. Die Berufsgenossenschaft lehnte Anerkennung eines Betriebsunfalles ab, wurde aber durch die Rechtsprechungsinstanzen zur Unfallrentenzahlung verurteilt, weil es eine tägliche Arbeit — Beförderung der Getränke für den Gesamtbetrieb — im Interesse der Aufrechterhaltung dieses Betriebes gewesen sei. Auch die Selbstgefährdung des Verletzten wurde nicht anerkannt, wenn auch zum Ausdruck gebracht wurde, daß er etwas leichtfertig gehandelt hätte. Immerhin konnte er die Tragweite seiner Handlung nicht im voraus erkennen, da er die Benutzung seiner Kleidung mit Benzin nicht gemerkt und auf dem üblichen Transportwege — wie alltäglich — im Freien seine Arbeit ausgeführt hatte, wo bisher kein Unfall passiert war.

Die Anrechnung von Renten auf die Arbeitslosenunterstützung

Die mehrfachen Notverordnungen haben die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht nur einschneidend, sondern vielfach sogar grundsätzlich geändert. War es schon früher unter dem alten Recht für den Laien schwer, sich aus den Bestimmungen und Vorschriften herauszufinden, so ist das heute eine Unmöglichkeit. Es erscheint deshalb angebracht, die wichtigsten Vorschriften einmal nach dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu betrachten. In den folgenden Zeilen sei einmal die Frage erörtert, ob und unter welchen Umständen eine Rente, die der Arbeitslose erhält, auf seine Unterstützung angerechnet werden kann.

Die Vorschriften über die Anrechnung von Renten sind besonders verwickelt und schwer verständlich. Ob Renten angerechnet werden, kann weder mit einem einfachen Ja oder einem Nein beantwortet werden. Es gibt hier dreierlei verschiedene Bestimmungen. Einmal gibt es Arten von Renten, die überhaupt nicht auf die Unterstützung angerechnet werden. Die zweite Art bilden Renten, die im Gegensatz hierzu voll Anrechnung finden. Endlich werden andere Renten teilweise auf die Unterstützung angerechnet.

Voll angerechnet werden folgende Bezüge: Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie Kinderzuschüsse (Kinderbeihilfen) und Übergangsgebühren sowie Zulagen zu denselben, die der Arbeitslose auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes (das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 19. September 1925 gilt für Angehörige der Reichswehr und der neuen Reichsmarine), des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschuss bezieht. Ferner werden voll angerechnet Dienstbezüge nach den Militärversorgungsgesetzen (es sind dies Gesetze aus Friedenszeiten). Endlich gehören hierher noch Witwen- und Waisenbezüge nach § 9 des Altersrentengesetzes. (Es sind dies auch noch vor dem Kriege entlassene Soldaten beziehungsweise deren Hinterbliebene.) Die Aufzählung dieser Rentenarten — die also voll angerechnet werden — zeigt, daß sie in der Praxis selten vorkommen und deshalb von nicht großer Bedeutung sind.

Von jeder Anrechnung ausgenommen ist das Pflegegeld aus der Unfallversicherung. (Dieses Pflegegeld wird nach § 558 c der Reichsversicherungsordnung an Unfallverletzte oder an einer Berufskrankheit Erkrankte dann gezahlt, wenn sie so hilflos sind, daß sie ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.) Weiter werden nicht angerechnet die Pflegezulage, Führerhundzulage und Zulage, die Kriegsbeschädigte auf Grund und nach dem Reichsversorgungsgesetz erhalten. Anrechnungsfrei ist weiter die Übergangsrente nach § 5 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929. (Diese Übergangsrente wird dann gewährt, wenn zu befürchten ist, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, der der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt. Sie soll also die Beschäftigung des gefährdeten Arbeitnehmers in derartigen Betrieben verhindern.)

Nun kommt die dritte Art von Bezügen. Diese werden beschränkt angerechnet. Während nach dem bisherigen Recht von diesen Renten ein Betrag von 30 M im Monat anrechnungsfrei war, ist durch die letzte Notverordnung dieser anrechnungsfreie Betrag auf 15 M im Monat (also um die Hälfte) ermäßigt worden. Hierher gehören die Mehrzahl aller Renten, die für den Arbeitnehmer überhaupt in Betracht kommen. Es sind dies alle Renten aus der Reichsversicherungsordnung, dem Reichsknappschaftsgesetz und der Angestelltenversicherung. Weiter gehören mit hierzu Renten aus einer Versorgungsanstalt (Zusatzversorgungsanstalt) oder aus einer ähnlichen, einer zusätzlichen Rentenversorgung dienenden Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Es sind hierunter die verschiedenen Pensionsklassen der Bahn, Post usw. zu verstehen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes werden weiter bis auf einen Betrag von 15 M im Monat angerechnet: Renten, die der Arbeitslose wegen einer Gesundheitsstörung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, des Altersrentengesetzes, des Kriegspersonenschädengesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, der früheren Militärversorgungsgesetze, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschuss bezieht, sowie Hinterbliebenenrenten und -beihilfen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie nicht auf § 9 des Altersrentengesetzes beruhen.

Soweit lauten die gesetzlichen Bestimmungen. Es ist verständlich, daß sich bei der Anwendung derselben manche Streitfragen ergeben haben. Die Rechtsprechungsbehörden haben sich verschiedentlich mit Zweifelsfragen über die

Rentenanzrechnung zu beschäftigen gehabt. So ist unterm 16. Januar 1931 folgende äußerst wichtige Entscheidung gefällt worden: „Bezieht ein Arbeitsloser mehrere Renten nebeneinander, die teilweise anrechenbar sind, so ist der anrechnungsfreie Betrag in Höhe von 15 M von der Gesamtsumme der Renten abzugiehen.“ Dieser Fall ist dann möglich, wenn ein Arbeitsloser Unfallrente neben einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung bezieht. Die Streitfrage ist demnach zuungunsten der Versicherten geklärt. Der Betrag von 15 M ist nicht etwa von jeder Rente für sich anrechnungsfrei, sondern er wird von der Gesamtsumme der Renten abgezogen.

Die Invalidenversicherung Arbeitsloser

Nach § 129 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes können die Arbeitsämter für die Arbeitslosen auch Beiträge zu den sozialen Rentenversicherungen entrichten. Die Bestimmungen lauten:

„Aus Mitteln der Reichsanstalt sind für die Invalidenangehörigen und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen während des Bezuges der Hauptunterstützung die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaften notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Falle stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.“ Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung sind die Arbeitsämter verpflichtet, zu den Rentenversicherungen Arbeitsloser Beiträge zu leisten, soweit es sich darum handelt, daß die Anwartschaften nicht verfallen. (Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Anwartschaften einzugehen.) Darüber hinaus ist das Arbeitsamt „in Fällen besonderer Härte“ verpflichtet, die erforderlichen Beiträge zu leisten. Das Arbeitsamt muß also hier dann mehr Beiträge leisten, als zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften notwendig sind. Allerdings geschieht dies nur auf besonderen Antrag des Arbeitslosen. Aber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes, auf Anruf der Verwaltungsausschüsse. Es tritt hier also das allgemeine Spruchverfahren in Tätigkeit. Der Vollständigkeit wegen sei an dieser Stelle eine Entscheidung angegeben, die Klarheit in einem wichtigen Streitfall gebracht hat. Es heißt da: „Auf Grund des § 129 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind für die Invalidenversicherung Arbeitsloser Beiträge nur zur Erhaltung von Anwartschaften zu entrichten, nicht jedoch auch zur Wiederbelebung bereits erloschener Anwartschaften.“ (Entscheidung vom 19. September 1928.) Durch die Bestimmungen der letzten Notverordnungen ist der § 129 zwar nicht direkt geändert worden, seine Anwendung ist jedoch indirekt in Mitleidenschaft gezogen worden. Wie bekannt, gibt es jetzt aller Art Möglichkeiten, dem Arbeitslosen die Unterstützung zu kürzen beziehungsweise dieselbe ganz ruhen zu lassen. Erwähnt sei hier nur die Anrechnung von Renten, Verdiensten usw. auf die Unterstützung. Es wird ja bei Ehegatten ein besonders strenger Maßstab angelegt, so daß eine Ehefrau in den seltensten Fällen Unterstützung erhalten kann, wenn ihr Ehegatte ein auskömmliches Einkommen hat. In sehr vielen Fällen ruht demnach die Unterstützung. Es taucht nun die für alle Versicherten wichtige Frage auf, ob das Arbeitsamt auch dann Beiträge zu den Rentenversicherungen zahlen muß, wenn bei einem Arbeitslosen die Unterstützung ruht. Diese Frage ist unlängst durch eine höchstinstanzliche Entscheidung geklärt worden, allerdings zum Nachteil der Versicherten. In dieser Entscheidung vom 23. Januar 1931 heißt es: „Beiträge auf Grund des § 129 zur Invalidenversicherung usw. des Arbeitslosen sind nicht zu entrichten, solange der Arbeitslose infolge der Anrechnung von Bezügen (Einkommen des Ehegatten usw.) keine Hauptunterstützung bezieht.“ Die Entscheidung stützt sich darauf, daß nach dem Wortlaut des § 129 die fraglichen Beiträge nur „während des Bezuges der Hauptunterstützung“ zu entrichten sind. Ruht die Unterstützung, dann wird sie eben nicht gewährt und es findet kein Bezug derselben statt. Aus der Begründung zu der Entscheidung sind folgende Ausführungen erwähnenswert: „Die Leistung von Beiträgen auf Grund des § 129 stellt sich als eine Nebenleistung zur Gewährung der Hauptunterstützung dar; sie ist also von der Hauptunterstützung als der Hauptleistung abhängig. Dies ist der Sinn der Vorschrift des § 129, wonach die Verpflichtung zur Beitragsleistung nur „während des Bezuges der Hauptunterstützung“ besteht. Wird keine Hauptunterstützung gewährt, so entfällt damit auch grundsätzlich die Pflicht des Arbeitsamtes zur Beitragsleistung.“

Krankenversicherung und auf Wanderschaft befindliche Arbeitslose

Der Beschlusssatz der Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung beim Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung zur Frage der Krankenversicherung für auf Wanderschaft befindliche Arbeitslose Stellung genommen. Die bisherige Rechtsunsicherheit hat manchen auf Wanderschaft befindlichen Arbeitslosen bei einem Krankheitsfall große Annehmlichkeiten bereitet. Die Krankenkasse lehnte meistens die Bezahlung der Kosten ab, und damit war eine sachgemäße Behandlung des Erkrankten sehr gefährdet, wie auch nachfolgender Tatbestand bestätigt.

Ein Arbeitsloser bezog Arbeitslosenunterstützung von dem Arbeitsamt, wo er sich als arbeitslos gemeldet hatte. Damit war er auch als Arbeitsloser Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse, die für das Arbeitsamt zuständig war. Nach einiger Zeit stellte das Arbeitsamt dem Arbeitslosen auf seinen Antrag gemäß § 169 AVOG in Verbindung mit der Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt einen Wanderschein auf die Dauer von 6 Wochen zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung, wie es in den gesetzlichen Vorschriften heißt, aus. Der Arbeitslose begab sich dann auf Wanderschaft, und das Arbeitsamt hat ihn auch für die Dauer der Wander-

schaft bei seiner bisherigen Krankenkasse gemeldet. Die Krankenkasse dagegen lehnte die Weiterversicherung des Arbeitslosen ab. Sie war der Auffassung, daß die wandernden Arbeitslosen jeweils bei der Krankenkasse zu versichern seien, die für den Bezirk des Hauptunterstützung auszahlenden Arbeitsamts zuständig sei. Das Arbeitsamt dagegen vertrat den Standpunkt, daß für die wandernden Arbeitslosen die Krankenkasse zuständig bleibe, deren Mitglied sie zur Zeit der Ausstellung des Wanderscheins waren. Eine Einigung zwischen beiden Versicherungsträgern konnte nicht erzielt werden und deshalb hat das Arbeitsamt beim Reichsversicherungsamt ein. Da dem ganzen Fragenkomplex noch keine grundsätzliche Stellungnahme der höchsten Instanz zugrunde lag, wurde die Sache an das Reichsversicherungsamt weitergegeben. Gegen die Abgabe der Sache zur grundsätzlichen Entscheidung bestanden keine Bedenken und der Beschlusssatz beim Reichsversicherungsamt fällt nach eingehender Stellungnahme folgende Entscheidung:

Für die Krankenversicherung der nach § 169 AVOG auf der Wanderschaft unterstützten Arbeitslosen bleibt die Krankenkasse zuständig, der sie im Zeitpunkt der Ausstellung des Wanderscheins angehört. (Entscheidung vom 11. 3. 1931/196/30.)

Der Beschlusssatz führte in seiner umfangreichen Entscheidungsbegründung aus, daß eine andere Regelung der Zuständigkeit für die Krankenversicherung der wandernden Arbeitslosen vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Es würde auch den Gepflogenheiten der Vereinfachung in der Verwaltungsarbeit nicht entsprechen, wenn ein ständiger Wechsel der Zuständigkeit der Krankenkasse für Wanderversicherte eintreten würde. Den wandernden Arbeitslosen würden erhebliche Schwierigkeiten entstehen und das muß ebenfalls vermieden werden. Erkrankt der Arbeitslose während seiner Wanderschaft außerhalb seines Bezirks der nun für zuständig erklärten Krankenkasse, und kann er seines Zustandes wegen nicht nach seinem Wohnort zurückkehren, so steht ihm jederzeit gemäß der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung Krankenhilfe von der Krankenkasse, in der er sich zur Zeit befindet, zur Verfügung, denn der Aufenthalt in den einzelnen Orten der Wanderschaft kann naturgemäß für einen vorübergehenden Aufenthalt angesehen werden. Die dagegen ausweisweise leistende Kasse hat ihrerseits wiederum Anspruch auf Ersatz gegen die zuständige Krankenkasse. Es handelt sich also um eine entsprechende Regelung der Zuständigkeit und hierfür ist das in der Entscheidung zugrundegelegte maßgebend.

Die Auffassung, wie sie der Beschlusssatz in seiner Entscheidung ausgesprochen hat, daß die Arbeitslosen bei der Krankenkasse versichert bleiben, der sie zur Zeit der Ausstellung des Wanderscheins angehört, wird auch in Verwaltung und Schrifttum vertreten. In einem Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt vom 23. September 1930, wird schon darauf hingewiesen, ferner in der vierten erheblich erweiterten Auflage zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von Epliedt Broecker auf Seite 288, Anmerkung zu § 121, sowie auch noch in einer Reihe anderer sozialpolitischer Fachzeitschriften wurde bisher die gleiche Auffassung vertreten. Durch diese Entscheidung ist klar zum Ausdruck gebracht, daß es Streitfälle über die Zuständigkeit der Krankenversicherung für auf Wanderschaft befindliche Arbeitslose mit vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellten Wanderschein nach § 169 AVOG für die Zukunft nicht mehr geben kann.

Arbeitsrechliches

Haftung des Arbeitgebers für gestohlene Arbeitskleidung

Der vom Reichsarbeitsgericht an die Spitze gestellte Grundsatz, daß Bestehen und Umfang der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für an der Arbeitsstelle abhanden gekommene Kleider und Beförderungsmittel der bei ihm Beschäftigten nur aus den Umständen des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben, festgestellt werden könne, entspricht zwar der herrschenden Auffassung, aber in jedem Einzelfall muß eingehend die Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Ein Gesetz, wo solche Schadenersatzansprüche, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen, genau umschrieben sind, besteht nicht (eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift hierüber besteht nur im § 90 des Entwurfs zu einem allgemeinen Arbeitsvertragsgesetz), und deshalb muß man auf das allgemeine Vertragsrecht und auf die Grundsätze von Treu und Glauben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zurückgreifen. Der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts anpassend, entspricht auch die Bestimmung im Reichsarbeitsvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten, § 9 Ziffer 4 letzter Satz, wo es heißt, daß für Schäden, die dem Arbeiter durch Benutzung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume, Baubuden und Kantinen entstehen (Brandschaden, Diebstahl usw.) der Arbeitgeber keine Haftung übernimmt, es sei denn, daß ihn ein Verschulden trifft. Der Unternehmer wird also erst dann schadenersatzpflichtig, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Leider ziehen sich diese Streitigkeiten sehr in die Länge, wie nachstehender Fall beweist, da sich alle arbeitsgerichtlichen Instanzen, also bis zum Reichsarbeitsgericht, mit der endgültigen Klärung der Streitigkeit zu beschäftigen haben.

Einem beim Bau Beschäftigten wurde aus der vom Arbeitgeber hergerichteten Baubude eine Hofe und ein Paar Schuhe gestohlen. Der unbekannte Dieb ist in die

Bude gelangt, indem er einige Bretter, die die Wand der Bude bildeten, abgerissen hat. Der Geschädigte stellte vor dem Arbeitsgericht Ersatzanspruch, der aber von dieser Instanz abgewiesen wurde. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgericht war von Erfolg. Das Reichsarbeitsgericht, wo der Beklagte Revision einlegte, stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt des Berufungsgerichts, daß in diesem Fall dem geschädigten Bauarbeiter vom Arbeitgeber (Beklagten) die gestohlenen Gegenstände ersetzt werden müssen.

Das Reichsarbeitsgericht stützte sich in seinen Entscheidungsgründen besonders auf die vom Landesarbeitsgericht festgestellten Gründe, um zu einem obliegenden Urteil für den Kläger zu kommen. Aus den Gründen des Reichsarbeitsgerichts ist bemerkenswert, daß es, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, im Baugewerbe üblich sei, die Kleider vor und nach der Arbeit zu wechseln und die gewechselten Kleider in der Bude aufbewahrt werden. So sei es auch hier in dem vorliegenden Fall geschehen. Der beklagten Firma und ihrem Polier sei diese Handhabung auch bekannt gewesen. Die Bude habe sich aber indessen in schadhaftem Zustand befunden, so daß der Diebstahl ermöglicht worden sei. Auch konnte festgestellt werden, daß der Polier vorher mehrfach auf die ungenügende Sicherheit der Bude von den am Bau Beschäftigten aufmerksam gemacht wurde. Das Landesarbeitsgericht schließt aus den von ihm getroffenen Feststellungen, daß unter Anwendung von Grundätzen des § 242 BGB. — wonach der Schuldner verpflichtet sei, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben in Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordert — eine vertragliche Nebenverpflichtung des Arbeitgebers bestehe, den Arbeitern eine genügende Gelegenheit zur Aufbewahrung der gewechselten Kleider bereitzustellen. Diese Pflicht, die aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, habe die beklagte Bau-firma fahrlässigerweise verletzt, und sie sei daher für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Das Reichsarbeitsgericht betont, daß die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen lasse. Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz selbst es als richtig bezeichnet, daß im Baugewerbe die Aufbewahrung der Arbeitskleider in der „Bude“ üblich sei. Sie hat jedoch geltend gemacht, der Bau-Unternehmer genüge der ihm obliegenden Verpflichtung dadurch, daß er die Niederlegung der Kleidungsstücke durch die Arbeiter in den auch andern Zwecken dienenden Baududen zulasse. Mit andern Worten wäre damit gemeint, daß die am Bau Beschäftigten ihre Arbeitskleider auch in der Zementbude oder in einem sonst gut abgeschlossenen Raum auf der Baustelle, der mehr gegen Einbruchgefahr geschützt wäre, unterbringen könnten. — Dieser Einwand wurde von sämtlichen Instanzen als nicht gerechtfertigt angesehen. Nach Ansicht der beklagten Firma gehe das angefochtene Urteil in der Ausdehnung einer Haftpflicht nach Treu und Glauben zu weit. Diese Ansicht der Bau-firma wurde ebenfalls vom Reichsarbeitsgericht als nicht berechtigt anerkannt. Im Gegenteil, das Reichsarbeitsgericht führte unter andern aus, daß, wenn die Bauarbeiter nach beendigter Arbeitszeit ihre Arbeitskleider auf der Arbeitsstelle zurückzulassen pflegen und der Arbeitgeber ihnen zur Ablage der Sachen die Bude zur Verfügung stellt, so hat er damit auch die Verpflichtung, den Aufbewahrungsraum in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten. Nach den aber schon oben angeführten tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war die Bude in einem schadhaften Zustand, und dadurch nur ist nach der Beweisaufnahme des Berufungsgerichts der Diebstahl ermöglicht worden.

In diesem Fall mußte also die Fürsorgepflicht für die abhandengekommenen Arbeitskleider dem Arbeitgeber auferlegt werden. Es konnte auch weiter festgestellt werden, daß der Unternehmer die notwendige verkehrssittliche Sorgfalt, wie es so schön im Gesetz heißt, verletzete. Ob die Pflichtverletzung des Arbeitgebers für den eingetretenen Schaden wirklich im Zusammenhang oder ob der Schaden auch ohne sie eingetreten wäre, ist immer den Umständen entsprechend zu werten.

In der nächsten Nummer des „Zimmerer“ werden wir näher auf einen ähnlich gelagerten Fall betreffs Haftung des Arbeitgebers für Fahrradddiebstahl eingehen.

Politische Wochenchau

Reichsregierung und Gesetzesvorlagen — Stillhaltekommission gebildet — Protest des Auslandes — Dingeldey verhandelt mit Hitler — Franzens Bankrott — Zum 9. August in Preußen

Die Reichsregierung hat dem Reichstag eine Uebersicht über ihre Antworten auf Entschließungen, die der Reichstag schon seit längerer Zeit gefaßt hatte, zugehen lassen. Danach ist die Möglichkeit eines Rentnerfürsorgegesetzes geprüft worden, wobei die Reichsregierung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß ein solches Gesetz, das den Rentnern ein einigermaßen ausreichende Bezüge gewährt, dem Reich mindestens 200 bis 300 Millionen Mark Kosten auferlegen wird. Die schnelle Verabschiedung des Gesetzes scheitert nach Ansicht der Reichsregierung an den großen finanziellen Ansprüchen. Ferner hat die Reichsregierung einer Verallgemeinerung des im § 84 des Betriebsrätegesetzes gegebenen Kündigungsschutzes gegen unbillige Härten, die von der Reichstagsfraktion der SPD. eingebracht wurde, geprüft. Der Ausdehnung des Kündigungsschutzes stehen erhebliche Bedenken entgegen. Es ist also nach dieser Mitteilung nicht so schnell mit einer entsprechenden Aenderung zu rechnen. Ein Entwurf des Gesetzes über Tarifverträge befindet sich in Bearbeitung. Ebenso ein Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes, das der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts dienen soll. Die Reichsregierung spricht sich auch darüber aus, daß eine baldige Verabschiedung dieser Entwürfe nicht erfolgen wird.

In der letzten Woche ist eine grundsätzliche Einigung mit den englischen und amerikanischen Banken über die schon seit längerer Zeit angekündigte Stillhaltekommission erreicht worden. Deutschland ist in der Kommission durch einen Finanzsachverständigen vertreten. Die Beratungen über die Bildung der Kommission wurden in Basel, dem Sitz der Bank für internationale Zahlungen abgehalten. Die von der Reichsbank und dem Vertreter der englischen und amerikanischen Banken über die Stillhaltung erzielte grundsätzliche Vereinbarung ist für den jetzigen schwierigen Zahlungsverkehr von großer Wichtigkeit. Es wäre aber verfehlt, wenn nur die Stillhaltekommission auf die angeführten Länder sich erstrecken würde, sondern es ist auch notwendig, daß die Großbanken Hollands, der Schweiz und von Frankreich in die Kommission mit einbezogen werden; denn besonders in diesen Ländern sind in letzter Zeit große Mengen deutsches Kapital abgewandert und deren Geldgeber haben auch immerhin noch beträchtliche Summen investierte Kapitalien in der deutschen Wirtschaft liegen. In gut unterrichteten Kreisen wird die Auffassung vertreten, daß auch die letztgenannten Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft, in der Stillhaltekommission mitzuarbeiten, zugesagt haben.

Die Notverordnung über die 100-M-Gebühr für Auslandsreisende hat ordentlich Staub in den Deutschland angrenzenden Ländern aufgewirbelt. Die besonders mit fremden Touristenverkehr aus Deutschland rechnenden Staaten haben jetzt einen gemeinsamen Protest an die deutsche Reichsregierung über Aufhebung dieser Verordnung eingebracht. Die Vertreter Italiens, Österreichs, der Schweiz, von der Tschechoslowakei und Südblawien machen in dem Protest an das Auswärtige Amt auf eine Reihe von Unzuträglichkeiten aufmerksam, die sich als Folge der Auslandsgebühr für die von ihnen vertretenen Länder ergeben haben. Sie drohen sogar mit Gegenmaßnahmen, wenn ihren Wünschen nicht sehr bald Rechnung getragen wird. Vom Auswärtigen Amt wurde den betreffenden Ländern mitgeteilt, daß die Bedingungen, die von ihnen geltend gemacht worden seien, sofort an die zuständige Stelle, nämlich an das Reichsfinanzministerium, weitergegeben werden sollen. Von der Reichsregierung wird erklärt, daß sie durch die bisher durchgeführte Regelung (für Mitglieder Alpiner- und sonstiger Touristenvereine) soweit entgegengekommen sei und damit allen berechtigten Bedenken entsprochen werde, so daß vorerst an die Aufhebung der Verordnung nicht gedacht wird.

Herr Hitler und Abg. Dingeldey von der Deutschen Volkspartei haben eine politische Besprechung gehabt. Die Herren haben sich besonders darüber unterhalten, was nach dem Volksentscheid werden soll. Hugenberg und Hitler haben darüber bereits Beschlüsse gefaßt. Sie sind über die kommunistische Bundesgenossenschaft außerordentlich entzückt und sehen sich bereits als Sieger. Ist es soweit, dann wollen sie dem Reichspräsidenten die Pistole auf die Brust setzen und unter Hinweis darauf, daß Preußen zwei Drittel der Wählerschaft des Reiches stellt, den Rücktritt der Reichsregierung fordern. Sollte dem nicht entsprochen werden, dann wollen sie zu dem „letzten Mittel“ greifen. Wie das „letzte Mittel“ der „Hitler- und Stahlhelm-Raufbolde“ aussieht, haben wir an dieser Stelle schon öfters dargelegt. Diese Fanatiker sind zu allen Schandtaten fähig, und die Kommunisten wollen sich mit dieser Bande auf die gleiche Stufe stellen.

Der Nazi-Minister Franzen in Braunschweig hat sein Amt niedergelegt. Er begründete diesen Schritt damit, daß es ihm auf Grund der von der Reichsregierung erlassenen Notverordnungen nicht mehr möglich sei, sein Amt nach seiner Meinung noch auszuüben. Damit hat die Nazi-Herrschaft in Braunschweig bewiesen, daß sie unfähig ist, loyal Staatsgeschäfte zu führen. Ihre Politik hat sehr schnell zum Bankrott der nationalsozialistischen Regierungskunst geführt. In zwei deutschen Ländern haben bisher die Nazi-Minister gestellt. Das eine Land war Thüringen, das andere Braunschweig. In beiden Ländern haben sie sehr schnell abgewirtschaftet. Die verantwortlichen Nazimänner mußten gehen, ohne auch die geringste positive Arbeit im Staate für die Staatsbürger geleistet zu haben. In beiden Ländern hatten sie nur versucht, die republikanisch gesinnten Staatsbeamten zu beseitigen und ihre unfähigen Bankrotteure aus ihrer Partei an die Stelle zu setzen. Wir erinnern an die unfähigen Erlasse des braunschweigischen Franzen-Ministers über den Schulstreik, der ihm in der ganzen Welt eine große Blamage einbrachte. Wenn auch die Berliner Richter in dem bekannten Betrugssprozeß gegen Franzen, wo er offensichtlich den Staat und die Polizei angelogen hatte, freigesprochen haben, so war doch die moralische Wirkung, daß man einen Mann wie Franzen nicht mehr ernst, sondern nur lächerlich nimmt, damit erreicht. Das alles sind die Gründe, warum Franzen, bevor ihm von anderer Seite ganz offen seine Unfähigkeit nachgewiesen wird, das Feld räumte und in so kurzer Zeit die Staatsgeschäfte des Braunschweiger Landes den andern überlassen muß.

Der 9. August rückt immer näher. Stahlhelm, Nazi und Kommunisten freuen sich riesig auf diesen Tag, um endlich abrechnen zu können mit der demokratisch gesinnten Preußenregierung. Hugenberg mit seinen gesamten Zeitungen, der „Völkische Beobachter“, das Zentralorgan der Nazibanditen, alle jubeln sie ob der guten Unterstützung der Kommunisten. Der „Völkische Beobachter“ schreibt in einem Artikel, wo besonders gegen die SPD. gehetzt wird, „daß der volksfeindliche Marxismus nun endlich vom deutschen Volke erkannt wird. Sogar die Kommunisten erkennen an, daß nur durch ein einiges Deutschland diesem Ungeheuer ein Ende gemacht werden kann“. Wir haben schon in der letzten Nummer des „Zimmerer“ auf die verbrecherischen Absichten der kommunistischen Partei hingewiesen. Es ist heute nur dem anzufügen, daß in der letzten Stunde vor der Entschei-

dung in Preußen die Reaktionäre sowie die Kommunisten sich gegenseitig versuchen zu überbieten, um der Arbeiter-schaft an den Leib zu rücken. Alle Errungenschaften der Nachkriegszeit sollen beseitigt werden. Der Stahlhelm bekennt sich offen zum unbedingten Militärstaat. Die Kommunisten glauben, durch ihre Taktik den Sowjetstaat errichten zu können, was ihnen bei klarer Ueberlegung nie gelingen wird. Aber der Reaktion kann es, wenn die Arbeiter-schaft sich nicht auf einer Linie zusammenfindet, gelingen, großes Ansehn unter der Arbeiter-schaft anzurichten. Wenn das gelingt, so tragen die Kommunisten mit ihrer wahnsinnigen Parole den Hauptteil der Schuld. Es ist Aufgabe der organisierten Arbeiter-schaft, am 9. August alles daranzusetzen, daß kein Arbeiter sich an der Abstimmung zum Volksentscheid, die den Sturz der preußischen Regierung herbeiführen soll, beteiligt.

Briefkasten der Redaktion

Görlitz M. S. Der Monatsbeitrag beträgt in der Klasse D bei einem Monatseinkommen von 200 bis zu 300 M. 12 M. In der andern Angelegenheit muß Du Dich direkt an das Reichsversicherungsamt der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, am Fehrbelliner Platz, wenden.

Celle, Heideberg. Ueber die von Dir gestellte Anfrage können wir uns nur bei der Beantwortung derselben auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränken. Dort wird bestimmt, daß, wenn ein Bienen-schwarm auszieht, er als herrenlos zu betrachten ist, wenn der Eigentümer ihn nicht unverzüglich verfolgt. Wird er vom Eigentümer verfolgt, so steht dem das Recht zu, fremde Grundstücke zu betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Selbstverständlich hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sollten die in Deiner zweiten Anfrage gestellten Fälle vorkommen, so bestimmt das Gesetz darüber folgendes: Vereinen sich ausgezogene Bienen-schwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, die ihren Schwarm verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamt-schwarmes, die Anteile bestimmen sich dann ebenfalls nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

Literarisches

Der Staat der deutschen Arbeit. Nr. 4 der „Sozialdemokratischen Lehr- und Lesebücher“, Verlag F. S. W. Dieß Nachf., G. m. b. H., Berlin SW 68. Der Verfasser der kleinen Schrift, die zum Preise von 50 H. in allen Volksbuchhandlungen zu haben ist, ist Dr. Otto Friedländer. In flüssiger und leicht fasslicher Form wird der Versuch gemacht, ein Bild von den sozialen Leistungen des deutschen Volksstaates zu geben. Es ist wohl das erste Mal, daß eine Gesamtbilanz all dessen, was seit Kriegsende in sozial- und kulturpolitischer Hinsicht geschaffen wurde, im Vergleich zur Vorkriegszeit und zu den Staaten des Auslandes aufgestellt wird. Das kleine Buch wird von einer kurzen Darstellung des historischen Werdeganges des neuen Staates eingeleitet und bringt zum Schluß in dem Kapitel „Der Kampf um die Zukunft“ eine kurze Analyse der gegenwärtigen, insbesondere der sozialistischen Tendenzen und der Gegenwartsaufgabe sozialistischer Arbeit.

Die öffentliche Berufsberatung, ihr Wesen und Wirken. Von Dr. Rudolf Wiedwald, Referent in der Hauptstelle der Reichs-anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Berlin. 3. Heft der Fortbildungsschriftenreihe für das Personal der Arbeitsämter. Verlag Zentralverband der Angestellten (Otto Urban), Berlin SO 36, Driemühlstraße 40/41. Preis für Mitglieder des ZbA. 70 H., für Nichtmitglieder 1,40 M.

Anzeigen

Sterbetafel.

Bernburg. Am 29. Juli starb unser Kamerad **August Kunath** im Alter von 72 Jahren an Altersschwäche.
Bochum. Am 6. Mai starb unser Kamerad **Karl Dumpig** im Alter von 32 Jahren infolge Anfalles.
Selmendorfs. Am 30. Juli starb unser Kamerad **Hermann Meyer** im Alter von 27 Jahren.
Düsseldorf. Am 24. Juli starb unser Kamerad **Heinrich Laps** im Alter von 58 Jahren.
Königsberg i. Pr. Am 18. Juli starb unser Kamerad **Hermann Wohler** im Alter von 66 Jahren.
Minden. Am 11. Juli starb unser Kamerad **Christian Reimler** im Alter von 71 Jahren an Gehirnschlag.
München. Am 15. Juli starb unser Kamerad **Otto Bosch** im Alter von 55 Jahren an den Folgen eines Anfalles.
Solingen. Am 25. Juli starb unser Kamerad **Hermann Körner** im Alter von 58 Jahren an Magenkrebs.
Seßlin. Am 13. Juli starb unser Kamerad **Gustav Blum** im Alter von 64 Jahren an Altersschwäche.
Silfist. Am 24. Juli starb unser Kamerad **Rudolf Adomeit** im Alter von 57 Jahren an Lungenkrebs.
Waren. Am 25. Juli starb unser Kamerad **Friedrich Schulz** im Alter von 72 Jahren.
Wefermünde. Am 26. Juli starb unser Kamerad **Georg Drewes** im Alter von 40 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Hakebühr (Bommern).

Infolge großer Arbeitslosigkeit kann an durchreisende Kameraden keine Lokalunterstützung mehr gezahlt werden. [3,75 M.] Der Vorstand.